



Das I. Capitel.

Von dem Garten-Leben; und denen Gärten insgemein.

Innhalt.

§. 1. Das Garten-Leben ist das seeligste / vornemlich wann man dessen Ursprung betrachtet. §. 2. Ist dieses Leben das lustigste. §. 3. Das nützlichste und vortheilhaftigste. §. 4. Und endlich ist es das gesundeste. §. 5. Weßwegen es auch viel Liebhaber überkommen / und dessen Wissenschaft noch heut zu Tag in grossen Ansehen ist.

§. 1.



Dieser Gestalten das Garten-Leben nicht allein das seeligste / sondern auch das lustigste / vortheilhaftigste / und gesundeste Leben seye / solches haben schon vor längsten viel gelehrte Mäner in ihren Schriften erkennen / und dargethan. Und gewislich / wann man dieser Sach

etwas reiffer nachdenket / und dieselbige wohl auf die Prob stellet / lässet sich solches unsers wenigen Ermessens gar nicht ungerheimt nachsagen / insonderheit / wann man dieses Lebens Ursprung und Anfang betrachtet / welcher von dem Allerhöchsten und Allgütigen Gott / dem Schöpffer und Erhalter aller Dinge herrühret / als der den ersten Menschen in dem allerschönsten und edelsten Garten des Paradieses erschaffen / darinnen er aller Seeligen Lust / ohne Untermischung einiger Traurigkeit hätte genießten können / wosfern nicht der traurige Sünden-Fall solches leyder! verhindert / und den Menschen in einen so mühseligen Stand nachgehends gesetzt hätte: Welcher Stand je dämmoch / auch nach dem Sünden-Fall / deswegen für seelig zu preisen: weil derselbige vielfältig Anlaß gibt / den Allgütigen Schöpffer zu loben und zu danken / so offtenemlich die gegenwärtige Blumen / Kräuter und Bäume in das Ansehen genommen und betrachtet werden.

§. 2. Nächst diesem kan das Garten-Leben auch das Lustigste genennet werden; angesehen es alles / was nur Alchem schöpffet / im Frühling und Sommer / ja wohl auch auf gewisse Maß im Herbst mit aller ersinnlichen Anmuth und Annehmlichkeit erquicket und ergöset; dann da siehet man fürs erste das dürre Gras und Erdreich in grünes Gewächs verändern / alles erstorbene wieder lebendig wer-

den / allerley Sproßlein und Blümlein aus der finstern Erden-Schos wieder an den Tag kommen / und mit ihrem lieblichen Geruch und anmuthigen Farben / Nasen und Augen erquicket. Diefen folgen so dann die wohl-schmeckende Sommer-Frücht / deren erfrischender Geschmack des Anschauers Zunge zur Prüfung reizet; kurz darauf siehet man die Bäume mit Herbst- und Winter-Obst beladen / welche neben denen Erd-Früchten / den Vorrath / gegen den unfruchtbaren Winter / in die Küche bringen. Daß also die Garten-Arbeit nicht eine Würkung des Götlichen Glücks / sondern eine Lust-Ubung und Nachahmung der Götlichen Natur / ein Spiegel des künstigen Paradieses / eine Erquickung der abgematteten Geister / und ein Lust-Arbeit der menschlichen Begierden wohl mag genennet werden.

§. 3. Nicht allein aber ist dieses Leben das seeligste und lustigste / sondern es mag auch wohl noch ferner mit gutem Fug das nützlichste und vortheilhaftigste betitelt werden: in vernünftiger Erweckung / daß die Gärten jährlich ihre Frucht / und wohl öftters als einmal geben; da im Gegentheil die Felder meistens nur zwey Jahr nacheinander / und jedes nur einmal trüchtig; das dritte Jahr aber in der Brach ausruhen / und dadurch ihre erschöpfte und abgemattete Kraft wiederum erquickt müssen; Anjeho nicht zu gedencken / daß fast alles / was zur Unterhaltung des Menschen nöthig / von Feld-Obst- und Küchen-Gärten / und noch darzu viel frischer und wohlfeiler als in denen Städten erhoben werden / diejenige / so sich davon hindringen / sich mit geringen Kosten ernehren / und nächst diesen auch ihr Gesind erhalten können. Ja was noch mehr / so kan ein fruchtbarer Garten / nach der Alten Ausspruch / wohl das ganze Jahr über eine Quelle genennet werden / daraus man Geld schöpffen und genießen kan / absonderlich wann die Gärten nahe bey denen grossen Städten liegen / allwo der Ueberfluß / welchen man im Haushalten nicht brauchet / auf denen gewöhnlichen Wochen-Märkten mit gutem Nutzen verkauffet werden / oder / so dasselbige nicht füglich seyn mag / das Obst zu Haus gedörret / und zum Nutzen des Hauswesens verwendet werden kan.

§. 4. Endlich kan auch dieses Leben das gesundeste genennet werden / angemerket die frische Luft / welche man in denen Gärten schöpffet / und die mit keinem bösen Dampf oder Gestanck / der zum öfttern in denen Häusern anzutreffen / vermengt ist / der Gesundheit sehr wohl an-

siehet/

steht / als wodurch das Hauptweh / Fluß und Husten / nebst andern in denen Städten grassirenden Krankheiten verhindert wird / in dem man die rechte Zeit und Ordnung im Essen und Trincken / herumspazieren / schlaffen und aufstehen gebrauchen / über diß auch viel mäßiger als in denen Städten / da man durch Zusammenkunft guter Freunde das Diæt auf die Seite zu setzen öftters angereizet wird / leben kan.

§. 5. In Betrachtung nun dieses edlen Lebens hat die Garten Wissenschaft viel vornehme Liebhaber und Beförderer überkommen: allermaßen nicht allein grosse Potentaten / Könige und Könige nebst andern Fürstlichen hohen Personen jederzeit an derselben ein sonderliches Belieben getragen / dann Diocletianus hat sich so gar des Reichs begeben / und des Garten gewartet: dabei dieses gesagt: Ein Tag in seinem Garten - Leben sey ihm lieber / als alle Herrlichkeit / die er Zeit seiner Kaiserlichen Regierung genossen. Sondern es haben auch viel tapffere gelehrte Leut ihre Lust daran gehabt / und sich darinn geübet / welches unter andern die Menge der Bücher / so hiervon geschrieben worden / an den Tage legen; ja / daß diese Garten - Wissenschaft noch heut zu Tag in grossen Ansehen seye / kan unter andern auch hieraus erwiesen werden / weil dieselbige noch der Zeit mit sonderbarem Fleiß / ungesparter Mühe / schönen Erfindungen / und trefflichen rühmwürdigen Künsten gezieret wird.

Rechts - Anmerkungen über das Erste Capitel des IV. Buchs / und dessen 1. 2. und 3. Paragraph.

Nachdem ein Haus - Vater sich allzeit zu seinem Endzweck etwas gewisses vorsetzet / also geschieht es auch / daß derselbige zuweilen sich einen Lust - Garten / unterweilen aber bloß einen Nutz - Garten anschaffet / v. l. 13. v. 4. ff. de usufr. von jenen kan gelesen werden / diß l. 13. §. 4. ff. de usufr. & l. 12. ff. de S. P. V. von diesem aber l. 88. §. 16. de leg. 2. l. 198. in f. ibique Gotofr. de V. S. &c. zu Zeiten aber / (welches auch am öfttesten zugeschehen pfleget) richtet er seinen Zweck dahin / daß er beedes / nemlich die Lust und den Nutzen zusammen faffet / und einen Lust- und Nutzen - Garten zugleich anrichtet; allermaßen er beedes durch die Baum und Garten - Gewächse erreichen kan: Dann / daß die Garten - Lust eine von den größten seyn müsse / kan nicht allein daher leichtlich abgenommen werden / weil auch die größte Monarchen dieser Welt / als Semiramis, Cyrus; Diocletianus und Maximinus mit eigener Hand Bäume gepflancket. Andr. Stock, in diss. de eo, quod iust. est circ. arb. in proem. add. Ecclesiast. cap. 2. v. 5. sondern auch ganze Spazier - Gänge aus Bäumen machen lassen / und sich damit ergötzet haben: v. l. 16. §. 1. ff. quod vi aut clam. & omnino l. 9. §. 1. ff. de supell. leg. ubi delecto, viventis arboris truncis in ædificato, quem Ulysses habuisse creditur. Und hieher gehöret absonderlich was in l. 1. & 2. C. de Cupress. junct. l. 12. C. Theod. de Jur. Fisc. von dem Cypressen - Baum verordnet worden / daß nemlich niemand bey gewisser Straff sich unterstehen soll / denselben ex Luca Daphnensi abzuhaue / oder an einen andern Ort zu versetzen. Und obwohlen von der Ursach dieses Verbotts vielerley Meinungen am Tag liegen; indem einige darvor halten / ob wäre dieses aus Heudnischen Aberglauben deswegen geschehen / weil dieser Wald dem Gott Apollini geheiligt war; andere aber / es wäre solches aus dieser Ursach verboten worden / weil der Cypressen - Baum gar zu langsam wieder nachwächst:

vid. cum Stracch. de mercat. Brunne man. ad l. 1. C. de Cupress. n. 5. So kan doch hierinn keine bessere Ratio und Ursach als diese gegeben werden / damit der Lustbarkeit / welche die Kaiser darob hatten / nichts dadurch benommen werden möge; gestalten Daphne eine Vorstadt bey Antiochia / und ein / wegen der vorbey rauschenden angenehmen Wasserquellen / und des daran stoffenden Cypressen - Walds / sehr anmuthiger Ort war / bey welchen die Römische Kaiser einen Pallast hatten. vid. Jacob. Gotofr. in not. ad l. 2. C. Theod. de aqueduct. & ad l. 12. C. Theod. de Jur. Fisc. Welche Ratio legis auch noch heut zu Tag applicirt werden kan. v. Anton. Perez. ad tit. C. de Cupress. n. ult. allermaßen unter solchen Bäumen öftermalen grosse Herren ihre beste Lust haben / und mit Spaziren und Speisen sich darunter ergötzen: welche Freyheit / nemlich unter solchen Bäumen spaziren zu gehen / zu speisen / Obst abbrechen / auch einem Fremden von dem Garten - Herrn erlaubet werden kan / wie zu sehen ex l. 8. ff. de servit. ibique Gotofr. Add. Disp. Inaug. Georg. Christoph. Saher. anno 1685. Altd. rff. habit. de Jur. decerpenti pomum in alieno. & F. itich. de Jur. hortor. th. 48. Und dessen ist sich keines weges zu verwundern / anerwogen auch das heilige Bibelbuch bezeuget / daß nicht allein Gott der Herr selbst das Paradies als einen herrlichen und ausbündigen Lust - Garten gepflancket / v. Fritsch. diß. d. ff. t. 10. sondern / daß auch schon vor diesem die Leut / an denen Gärten und Bäumen / eine grosse Lust gehabt / und darunter geruhet und gespeiset / v. 1. Reg. 13. v. 14. Judic. 6. v. 1. Samuel. 22. v. 6. auch Lust halber Gärten gepflancket und gebauet haben / v. l. 17. §. 1. ibique Gotofr. ff. si serv. vind. gleicher Weise als sie darvor gehalten / daß die Todten unter denen Bäumen lieber ruheten / und zu dem Ende dieselbe unter denen Eichen begraben haben. v. Genes. 35. v. 8. 1. Sam. 31. verl. ult. womit man auch nachgehends so weit gekommen / daß man in denen zur Begräbnis verordneten Oertern oder Freyhöfen / Cypressen - Baum gezogen / v. Gotofr. ad l. 16. §. 1. ff. quod vi aut clam. so / daß dieser Baum als eine Zierde des Kirchhoffs auch unter die religiosas res von denen Alten gezehlet / und dem humano commercio entzogen worden ist. v. l. 43. ff. de R. V. & arg. §. 7. J. de R. D. nec non l. 83. §. 5. ff. de V. O.

Nächst der Lust des Gartens ist auch die Nutzbarkeit zu betrachten / davon im textu zur Genüge gehandelt worden; Und tragen gewislich die Garten - Gewächse einer gemeinen Stadt nicht wenig ein; daher sie dann auch in wohl - bestellten Städten so wohl vor der Stadt; als auch in denen Zwingern / in grosser Anzahl pflanzen gebauet und unterhalten zu werden; und dieses zwar nicht unbillig / angesehen der gemeinen Stadt so wol aus denen Obst - als Kraut - Gärten ein grosser Nutzen zuwächst / gleichwie solches weitläufftig erweist Casp. Klock. de Arar. Lib. 2. c. 3. per tot. Jacob. Bornit. de re: um sufficient. Tr. 1. cap. 12. & 14. Speidel. voc. Garten. & Fritsch. de Jur. hortor. th. 10. welches eben auch die Ursach / warum an vielen Orten / so bald sich jemand verheyrathet / oder sonst zu einem Unterthanen angenommen wird / derselbe einen fruchtbaren Baum setzen lassen muß / und absonderlich im Herzogthum Würtemberg also Herkommens ist / nach dem Gezeugnis Speideli in Specul. Jur. voc. Garten. mit welchen auch die Sächs. Gothaische Lands - Ordn. p. 2. c. 3. tit. 25. vom Baum - pflanzen übereinkommet / wofelbst in also nachdrücklich versehen / nachdem männiglich bekant / wie ein nütz - und fürträgtlich Ding es um die Obst - Bäume ist; Als wollen wir / daß ein jeder Untertan

than in Städten / Flecken und Dörffer / der bequemen Raum in seinem Garten hat / jährlich eine Anzahl Obs-Bäume pflanzen soll. Und auf daß solches unverweigerlich gehalten werde / so sollen zumalen in Dörffern die Schultheißen / Gerichts-Schöpsfen und Heimbürger hierauf fleißig acht haben / und darob seyn / auch bey der Gemeind anhalten / und sie vermahnem / solchen / wie gemeldt / zugeleben / und denen Beamten / oder eines jeden Orts Gerichtsherrn jährlich auf einen gewissen Tag verzeichnet zustellen / wann und wieviel Obs-Bäume gesetzet und gepflanzt seyn. Und da einer oder mehr in demselben Jahr nichts gepflanzt und gepfropfet hätte / derselbe soll ein jeder / so manches Jahres beschiehet / 1. fl. zur Straff geben. Add. l. 4. §. 1. ff. de censib. nec non Fritsch. ad Befold. voc. Pflanzen / & in diss. de Jur. hort. th. 12. Item die Chur-Bäyr. Lands-Ordn. Tit. 15. §. 1. ver. Wir ordnen und befehlen hiermit / daß alsobalden und ohne allen Verzug / alle unsere Ober und Unter-Beamten / auch Burgermeister und Rath in denen Städten / denen Unterthanen mit allem Ernst schaffsen und gebieten / daß sie ihnen selbst / ihren Erben / und gemeinen Nutzen zu Guten / auch Besserung ihrer Höf und Güter / jährlichen alle und eines jeden Jahrs besonder / in ihre zugehörige Baum-oder andere Gärten / und welche deren nicht hätten / in ihre Wiesenmathen oder Aecker / an gelegenen Orten nemlichen einer / so einen ganzen Hof hat. fünf / und einer / so einen halben Hof oder Sölden-Gut hat / drey gute wilde oder gesäete Seckel / wie die am gelegnesten zu bekommen / setzen und abpelen / oder aber so viel allbereite obgesetzter Bäume so man dann hin und wieder im leidlichen Werch wohl zur Hand bringen kan / einsetzen und pflanzen. Würde aber jemand solches nicht thun / und diß unser Gebot in Verdacht stellen / der soll von jedem abgehenden Seckel einen halben Sölden Straff unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn / oder aber / da er diese Straff Armut halber nicht vermöchte / nach Gelegenheit mit Gefängnis gestraffet werden. 2c. Weiln aber einer gemeinen Stadt an Erbau- und Erhaltung der Gärten so viel gelegen / als soll eine jede Obrigkeit dahin bedacht seyn / wie sie gewisse Glühr- oder Feld-Schützen / Wein- oder Gärten-Hüter / welche zu Tag und Nacht fleißig Obacht haben / damit niemand in denen Gärten von Menschen oder Vieh etwas entwendet oder verwüestet werde; sonderlich aber ist dahin zu sehen / daß hierzu wohl-berückigte Personen erwählet / auch mit einem scharffen leiblichen End belegt werden / allermassen es die Erfahrung giebt / daß die verordnete Feld-Schützen selbst unterweilen die größte Diebe sind. Addition. ad Hippolit. ad Collib. de locrem. Urb. c. 3. n. 6. lit. c. vid. Sächs. Gothaische Lands-Ordn. p. 2. c. 3. tit. 27. add. Wie aber diejenige zu bestraffen / welche Vieh in die Gärten hinein treiben: Oder fruchtbare Bäume umbauen / ausreißen / verderben; Item, welche Kräuter / Pflanzen / und andere Frücht aus denen Gärten stehlen: davon haben wir bereits an einer andern Stelle gehandelt / und soll hierunter auch noch etwas mehrers hiervon gesaget werden. vid. interea. Carpz. p. 2. qv. 83. n. 33. & seqq. & N. H. O. art. 167. ibique Otto Tabor. th. 6. So grossen Nutzen aber die Gärten eintragen / so grossen Schaden bringen sie auch zu Kriegs-Zeiten / wann sie nahe an der Stadt-Mauer gelegen / angesehen sich der Feind darinn leicht aufhalten / und

der Stadt grossen Schaden daraus zufügen kan / weswegen zu Kriegs-Zeiten der gleichen Gärten / so denen Städten schädlich / wohl ausgerottet / und derselben Häuser umgerissen werden können: so / daß die Obrigkeit des Orts demjenigen / welchem sothaner Garten zuständig / nicht einmal einen Abtrag zu thun gehalten ist / angesehen ein jeder über sich selbst zu klagen / daß er so nahe an die Stadt gebauet / da er leicht errathen können / daß zu Kriegs-Zeiten solches keinen Bestand haben könne. v. l. 3. ff. pr. de operib. publ. & l. aedificia. 14. C. cod. Add. Petr. Peck. ad cap. 18. de R. J. in 6. n. 11. & ad l. 79. n. 3. ff. d. t. Joh. à Sand. decil. Friß. lib. 5. tit. 7. def. 4. & Addition. ad Hippol. à collib. de increm. Urb. supr. c. l. Pura de hortorum utilit. vid. possunt apud Fritsch. de Jur. hortor. th. 10. 11. & 12. Jacob. Bornit. de rer. sufficient. lib. 1. c. 14. & Klock. de Erar. Lib. 2. cap. 3.

Ad §. ult.

Warum die Gärten so hoch geachtet sind / kan aus denen in textu deducirten Ursachen abgenommen werden / allermassen sie nicht allein zur Unterhaltung des menschlichen Lebens / v. Num. 11. v. 5. Luc. 22. v. 18. & Rom. 14. v. 2. sondern auch zur Erfrischung des Gemüths dienen / davon der Poët also schreibet:

Oblectat hortus, advocat, pascit, tenet,
Animoque mœsto demit angores graves,
Membris vigorem reddit, & uium capit,
Refert labori plenior gratiam.
Tribuit colenti multiforme gaudium.

Nicht minder taugen sie auch zur Schärfung des Verstands / in welcher Absicht sie die lieblichste Muscæ oder Studierstuben der Gelehrten sind / welches der gelehrte Liphius wol erkennet / und daher bey dem Eingang seines Gartens den zweystrüchnen Janum, mit dieser Überschrift / gesehet hat:

Lipius heic cogitat, heic peragit;
Stilus hic est. Abi musca:
Gratiarum heic locus;
Et Musarum heic locus est.

vid. Lipi. Cent. 2. Miscell. Epist. 15.

Und endlich zu allen Christlichen Gedanken / welche da zum Beyspiel beschehen / in Erweigung der Göttlichen Allmacht / unerschöpflichen Weisheit und Güte: Des gleichen auch in Betrachtung der Wichtigkeit des menschlichen Lebens / als welches nach dem Exempel der hinfälligen Blumen abzumessen / davon Ovidius also schreibet / Lib. 5. Trist. Eleg. 8.

Nos quoque floruimus, sed flos fuit ille caducus,

Und andern Vertraulichkeiten mehr / nützlich angewendet werden können. 2c.

Diese Frag ist bey diesem Cap. anoch zu erörtern: Wann ein Haus verkauft worden / ob sich der Käufer auch des bey dem Haus befindlichen Gartens anmassen könne? Welche Frag von denen Rechtslehrern so fern mit Ja beantwortet wird; v. Alex. Conf. 26. n. 1. V. 4. Mantio. de Conject. vel. vol. Lib. 9. tit. 2. n. 35. & seqq. sofern der Garten vor eine Zugehör des Hauses zu achten / und also des Hauses wegen damit desto lieblicher in demselben zu wohnen / angeleget und zugewidmet worden / v. l. 91. §. pan. & ult. ff. de leg. 3. fürnemlich wann

wann man durch den Garten in das Haus gehen muß / arg. l. 47. de damo. inf. add. Gail. de P. P. L. 1. c. 6. n. 27. Oder auch die Contrahirende Partheyen unter dem Nahmen des Hauses zugleich den Garten zu verstehen in Gewohnheit gehabt / angesehen aus der Gewohnheit zu reden / auch die Gemüths-Meinung der Contrahenten erklärt wird; Und dieses um so viel desto mehr / wann der Kauffschilling so groß / daß das Haus zusamt dem Garten nicht höher hinausgebracht werden könnte; Und was dergleichen Conjecturen und Muthmassungen mehr sind. v. Socin. Jun. Lib. 1. conf. 61. n. 7. Cæpoll. de S. P. V. c. 76. n. 2. & Fritsch. de Jur. hortor. th. 6. Welches auch die DD. auf andere Fall extendiren und ausdehnen; als zum Beyspiel / wann jemanden im Testament ein Haus (daran ein Garten ist) vermacht; Vid. Jason. in l. ult. ff. de Constat. Princip. n. 14. Jacob. Menoch. Lib. 4. perumpt. 129. n. 19. & Berlich. p. 2. dec. 191. n. 2. & seqq. Item / wann durch ein Statut oder sonderbare Gewohnheit eingeführet worden / daß der Aelteste das vornehmste Haus haben sollte / massen in diesen beeden Stücken solches auch von dem Garten zu verstehen ist. Bart. in l. prædiis. §. qui domum. ff. de leg. 3. n. 1. & Berlich. d. Dec. n. 5. seqq. Dahero dann die lcti Senesfes bey dem Richtero p. 1. dec. 37. n. 24. mente April. anno 1632. ad requisitionem Quæstoris zu Georgenthal also gesprochen: Hat Hanns Seözer zu Schönau / besage überschickter vidimirter Abschrift seinem letzten Weib und deren Kindern das grössere und vordere Wohnhaus / zum Voraus vermacht: Ob er nun wohl des Hoffs und Gartens keine Erwähnung gethan; dennoch / wofern derselbe am grossen Wohnhaus liegt / und darzu gehöret; So sind die Kinder Erster Ehe / solchen Hoff und Garten ihrer Stieff-Mutter und denen Kindern abfolgen zu lassen schuldig / und es zu dem Hinter-Hauslein / welches sonst auch einen Hoff und Garten hat / zuziehen nicht befugt. V. R. W.

Wann aber zweyen Brüdern im Testament zwey Häuser / in deren Mitt ein Garten lieget / vermacht worden / und dieselbige sothane Häuser theilen wollen / hat sich derjenige des Gartens anzumassen / welchem dieses Haus zu kommet / zu dem der Testirer den Garten gewidmet; Oder durch welches er einen Eingang zum bemeldten Garten richten lassen. Wofern aber / weder das erste noch das andere abzunehmen / können sich alle beide diesen Garten zu eignen. v. Cæpoll. de S. P. V. c. 76. n. 5. & Fritsch. de Jur. hort. th. 28. Und hieher gehöret auch dieses / was noch weiter die DD. lehren / daß / wann ein Beständner / welcher ein Haus samit dem Garten bestanden / zwar das Haus wohlhalten / hingegen aber den Garten verwiesen und mißbrauchen würde / selbiger aus dem ganken Bestand / als wann er auch das Haus mißbraucht hätte / vor der Zeit ausgewiesen werden könne: arg. l. 111. de leg. 1. l. 3. §. l. ff. de Incend. ruin. naufr. Dann wo man also schliessen wolte / daß derjenige / so nur einen Theil mißbraucht / auch nur aus demselben zu treiben / damit die Straff nicht grösser als das Verbrechen selbst seyn möchte; so würde dieses daraus folgen / daß ein solcher Beständner / welcher nur eine Stub im Hause mißbraucht hat / auch nur aus derselben Stuben / und nicht aus dem ganken Haus ausgebotten werden könne / welches aber wieder der contrahirenden Partheyen Willen und Meynung lauffet. Sichard. ad l. 3. C. locat. Bald. ad eand. col. pen. V. 1. Natta. Conf. 481. n. 21. V. 3. Jason in l. siquis fundum. §. ea lege. n. 5. de V. O. & Hahn. Dissert. de Conduct. expell. ante sint. locat. th. 50. Consent Churbayr Land. R. p. 1. tit. 4. §. wann auch der Beständner ic. Dieses aber ist gewis / daß wann jemanden die Wohnung in einem Haus Testaments weise vermacht worden / durch welches man zu den daran gelegenen Garten gehen muß / derselbige dem Erben solchen Durchgang nicht verwehren könne. v. l. f. pr. ibiq; DD. ff. de S. P. V. add. Cæpoll. de S. P. V. c. 76. n. 6.

Das II. Capitel.
Von dem Gärtner.

Innhalt.

- §. 1. Ein Gärtner muß gewisse Qualitäten haben; Welche hierinnen bestehen: §. 2. Daß er seye verständig: §. 3. Fleißig: §. 4. Und dann endlich getreu in seinen Berichtigungen.

§. 1.

E mag aber ein Garten / wie er wolle / beschaffen seyn / so wird zu dessen Anbau und Verwaltung ein solche Person erfordert / welche damit umzugehen weiß / und die wir insgemein Gärtner zu nennen pflegen: Dessen Qualitäten wir mit weinigen in diesem Cap. ersehen wollen.

§. 2. Vor allen Dingen wird demnach erfordert / daß ein solcher Gärtner / deme die Anbau- und Verwaltung eines Gartens anvertrauet worden / verständig seye / damit er nicht allein einen guten Platz erwähle / mithin zu besserer Beförderung seines unternommenen Werckes / die mancherley Arten der Winde wohl zu unterscheiden / Item die Bitterung und des Mondes / Lauff zu beobachten wisse; Sondern auch einiger massen in der Bau-Kunst erfahren seye / damit er eine ordentliche Auftheilung des Gartens machen / und die Beete und Felder recht anstellen könne; Sonderheitlich aber soll er in des

nen unterschiedlichen Arten und Sorten der Blumen gute Kundschafft haben / dieselben an ihre geziemende Plätze oder Orter setzen und pflanzen zu können / auch die fürnehmsten Bretlein und Scherben / worinnen die Gewächse stehen / mit gewissen Numeris bezeichnen / und eben diese Numeros in einem absonderlichen Buch einzeichnen: damit er in Collationirung derselben alsobalden / was eines oder das andere seye / Rechenschafft geben könne: Mit einem Wort / ein Gärtner soll vor allen andern Bauleuthen der Erden / am Verstand und Wissenschaft billich den Vorzug haben.

§. 3. Hiernächst auch wird erfordert / daß ein solcher Gärtner dabey fleißig seye. Dann was hilft und nuzet ihm seine Wissenschaft / so er dieselbige nicht mit Fleiß ausübet / und in das Werck setzet? Ja / es wird eben so viel seyn / als wann er sich niemahl eine Wissenschaft hiervon erworben hätte: Westwegen einem Gärtner auch dieses obliegt / daß er / neben denen Handgriffen und Vortheilen / mit welchen er seiner Kunst gemäß / versehen ist / der Hände nicht schone / sondern dieselbige / wann es die Nothdurfft erfordert / unermüdet und unverdrossen arbeiten lasse: Gestalten zu dieser Arbeit ein starcker Rücken / gute Füße / scharffe Augen / geschickte Hand / ein unermüdeter Arm / und vor allen Dingen ein Lust- und

M n n n
Zuneis

Zuneigung / dadurch man sich alle schwere Dinge leichter macht / nebst einer genugsamen Gedult / erfordert wird. Weswegen er die Zeit / worinnen er säen / graben oder bauen / dungen / pflanzen / versehen / pflöpfen / Holzhausen / Frücht abnehmen / brachen und einsammeln / Item zu welcher er seinen Garten wässern und besuchten muß / nicht versäumen / sondern dieselbige fleißig und ämsig beobachten / auch deswegen seinen Garten-Zeug jederzeit in Vorrath / denselben auf allen Fall gebrauchen zu können / haben solle: Damit alle Gewächse wohl anschlagen / nicht verdümen / noch stecken bleiben / oder gar verderben.

§. 4. Endlich wird an einem Gärtner auch dieses erfordert / daß er gleichfalls treu / redlich und aufrichtig erfunden werde: dann wo diese Tugend demselben abgehret / so fallen andere nöthige Eigenschaften / davon wir hieroben gehandelt haben / hinweg; Ja die einige Untreu vergalltet und vergiffet alles Lob / allen Ruhm / Fleiß / und Wissenschaft so groß und verwunderlich auch dieselbe ist / daß sie nicht im geringsten gerechnet wird; Dann wann die Untreu das Gemüth einmal eingennommen hat / so sind auch Faulheit / Müßigang und Trunkenheit nicht weit davon / welche demnach einen solchen Gärtner auf dermaßen gefährliche Klippen führen / darauf sein Glück und Wohlergehen gar leicht zu scheitern gehen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 2.

Weil bey denen Gärtnern / eine große Wissenschaft und Verstand erfordert wird / als werden dieselbe nicht unbillig unter die Künstler gezehlet: Petr. Gregor. Tholof. Syntagn. jur. univ. Lib. 18. c. 23. n. 19. Worunter wir aber diese nicht verstehen / welche nur mit graben und austreten umgehen / und zum Unterschied der Gärtner Kräutler genennet werden. Tholofan. c. 1. Und diese Wissenschaft ist absonderlich an denen Orten / wo es große weitläuffrige Gärten gibt / hoch zu achten / auch deswegen auf solche verständige Gärtner nicht wenig zu halten / allermassen so gar bey denen Nabumetanern oder Türken beschiehet / welche täglich ihre Gärtner (deren sie stets über 200. haben / so des Türkischen Kayfers Gärten versehen müssen) mit 3. oder 4. Aspern / und jährlich mit einem Kleid versehen / welcher aber unter ihnen ihren vorgesetzten (den sie Bostangi Bascia nennen) die erste zeitige Frucht bringet / damit derselbige solche dem Kayser überliefern könne / der wird mit 1000. Aspern beschencket. Dieser Bostangi Bascia, dessen wir erst gedacht / hat täglich 200. Aspern zur Besoldung; Dessen Verrichtung bestehet unter andern auch hierinnen / daß er die Frücht verkauffet / und das daraus gelöste Geld dem Kayser überliefert / welches alsdann zu keinen andern

Gebrauch angewendet wird / als des Kayfers Tafel davon mit nöthigen Speisen zu versehen. Und diesen Gewinn achtet der Türkische Kayser allein vor billig / als welcher nicht aus dem Schweiß der Unterthanen / sondern aus der Erden / und von dem Göttl. Segen herkommet; Weswegen er auch verbiethet / aus einem solchen Geld / welches von Zöllen / Zehenden und andern beschwerden / erhoben wird / vor seine Tafel Speisen anzuschaffen. V. Klock de Arar. L. 2. c. 3. n. 8. Von diesen Constantinopolitanischen Gärten nun / und derselben Gärtnern kan ferner gelesen werden / Nov. 64. ibiq; Cujac. add. Ritterh. ad Nov. p. 3. c. 14. Worinnen ihnen der Kayser Iulianus vorgeschrieben / wie sie sich verhalten soll. Conf. etiam Tholofan. Lib. 18. c. 23. n. 20. & 21. Von denen Verrichtungen aber der Gärtner kan man bey dem Petr. de Ctelcent. Lib. 2. nachlesen.

Ad §. ult. h. cap.

Alles was Art diejenige zu bestraffen / welche Baum abhauen und Früchte stehlen / solches haben wir bey dem 24. Cap. des 1. Buchs. §. 7. weitläufftig ausgeführt. Add. t. t. ff. arbor. furt. cæf. P. H. D. art. 167. ibiq; Stephan. De Jur. Saxon. vid. Constit. Elect. Sax. 37. p. 4. ibiq; Carpz. & in Pr. Crim. qu. 83. n. 7. & seqq. Coler. p. 1. Dec. 144. Conf. Sachs. Gothaisch. Lands-Ordn. p. 2. c. 3. tit. 26. ibi: Würde jemand einen Obstbaum oder Weiden / dem andern zu Schaden / muthwilliger Weis abhauen / der soll so offte es geschiehet / mit dem Gefängnuß gestrafft / und da er des mehr / dann eines überführet / letztlich des Lands verwiesen werden. Ist demnach hier nichts mehr übrig / als daß wir dasjenige / was dort oben insgemein gesagt worden / insonderheit hier auf den Gärtner extendiren: Dann weil derselbige vor allen andern / daran seyn soll / daß die Baum- und Frücht unbeschädiget verbleiben. arg. l. 25. §. 3. in f. ff. locat. Hiernächst auch ihm dieses zugerechnet wird / wann sein Nachbar / um willen er mit ihm in Feindschaft lebet / in dem Garten Schaden thut / d. l. 25. §. 4. ff. locat. als ist es nun so viel desto mehr billig / wann er selbst entweder mit muthwilliger Ausreißung und Hinwegführung / oder auch mit Abschellung / Abstraffung / Vertreibung der Baum / oder auch sonst in andere Weeg / es mag darnach solches aus Vorsatz / oder Nachlässigkeit / oder auch aus Unverstand und Unvorsichtigkeit geschehen / Schaden zufüget / daß er deswegen mit Ersetzung des Schadens / oder auch mit Bestrafung / nach bewandten Umständen angesehen werde. Vid. l. 15. §. 3. ff. de usufr. Add. Otto Tabor. Racem. ad tit. arb. furt. cæf. th. 37. n. 4. Berlich. p. 5. Concl. 52. & 53. & Hippolit. à Collib. de increment. verb. p. 45.

Das III. Capitel.

Vom Garten-Zeug- und Garten-Haus.

Inhalt.

§. 1. Ein verständiger und fleißiger Gärtner muß mit einem guten Garten-Zeug versehen seyn / §. 2. & 3. welcher hier / nebst dem Gebrauch / worin er nöthig / weitläufftig beschrieben; §. 4. Darneben auch der Gärtner erinnert wird / daß er ihn an behörigen Orten wohl verwahre / und fleißig säubere; §. 5. und zwar in dem Garten-Haus / dessen Nutzbarkeit beschreiben wird.

§. 1.

Dieichwie man aber einen jeden rechtschaffenen Arbeiter oder Künstler an seinem Werkzeug erkennet: Also muß ein verständiger und fleißiger Gärtner auch mit demselben versehen seyn / anerkennen er

sonst seiner Gärtnerey nicht mit Nutzen wird vorstehen können.

§. 2. Dieser Werkzeug aber ist so mancherley / daß wir ihn fast nach allen seinen Umständen zu beschreiben uns nicht unterstehen; weswegen wir nur die fürnehmste und nöthigste Stück / welche nicht leicht zu entbehren / hier mit wenigen bemerken und im Kupffer fürstellen wollen. Muß sich demnach der Gärtner nebst andern Instrumentis auch mit einem Grab-Eisen oder Grab-Scheid versehen; damit er die Erd umbbrechen und umwerfen / desgleichen auch die Better oder Felder umgraben könne; Nechst diesem hat er auch einer eisernen Grab-Schauffel vonnöthen / die Steige gleich zu machen / und

von



von dem Unkraut zu säubern/ auch die Dungung damit auszuthellen: Ferner muß er eine kleine Garten- und eine starke Steck-Haue/ nebst einer hölzernen Krucken haben; Das erstere dienet ihm den Waasen aufzuheben und das Erdreich aufzuluckern; Das andere gebraucht er zur Ausgrabung der abgestandenen und verdorrenen Bäume; Des drittens kan er sich zur Einebnung in denen Burs- Gängen und Feldern bedienen/ auch darmit die Streige gleich und rein machen. Wiederum muß er sich ein Raup-Eisen anschaffen/ um die Raupen-Nester und das Ungeziefer von denen Bäumen abzunehmen; Item ein Pfropf-Messer/ welches am Rücken dick und stark seyn muß; damit es einen Spalt desto besser aufstun könne; Ferner eine Baumseer/ das unsaubere Holz von denen Bäumen zu räumen/ weiter ein Hack-Messer/ allerley Baum und Aeste damit zu behauen; Wie nicht weniger eine Heck-Scheer/ die Burs-Baum und Hecken damit zu beschneiden und zu stutzen; Item/ ein Schrot-Eisen oder eine Keule/ mancherley Wurkeln und Holz damit abzukleben; Ein Schrot-Eisen/ die Zweige darmit abzustoßen; Eine Reut-Spat/ das Unkraut damit auszureuten; Einen eisern oder hölzern Rechen von 15. oder mehr Zacken/ die kaum einen Daumen breit von einander stehen/ die klößigste Erd damit zu brechen/ und die umgeworfene Beete damit eben zu machen. Meißel und Messer/ klein und groß/ so zum beschneiden/ abetzen/ ppropffen der Bäume und dergleichen Sachen dienlich; Eine Propf-Säge/ welche schmal seyn muß/ zwischen denen Zweigen damit sägen zu können; Einen hölzern Hammer oder Schlegel/ die durren Aeste von denen Bäumen zu schlagen/ auch Pfähle damit in die Erde zu treiben; Eine einfach- und gedoppelte Leiter/ damit er auf die Gipfel der Bäume steigen/ die Bäume beschneiden/ und das Obs abbrechen könne. Ein kleines schmales Hand-Spätlein/ Blumen/ Wurkel und Zwiebel damit auszu-

heben; Ein Jaet- oder Kraut-Häcklein/ das Erdreich zwischen den Bäumen damit aufzuluckern/ und dergleichen mehr.

§. 3. Überdij muß er auch mit einer Messschnur umzugehen wissen und verstehen seyn/ mit welcher er die Abs- und Eintheilung der Blumen-Felder verrichtet; Item mit einer scharffen Hand-Sägen/ zu denen Bäumen und durren Aesten/ die man um Verschönerung der Frucht nit gern abhauet; Ferner muß er eine dreysänckigte Mist-Gabel haben/ mit welcher der Mist zur Dungung untergraben/ oder auch die Dungung aufgeladen und wieder ausgetheilet wird; Weiter einen guten Vorrath an sichtenen Pfählen/ auch klein-geschnitzen Stecklein/ jene zu den Bäumen/ diese aber zu den Blumen-Töpfen zu gebrauchen/ und die Gewächse damit anzuhäften; Ingleichen auch einen guten Vorrath vom Bast/ Binsen und Weiden Bändern/ samt langen Stroh-Seiler oder Stroh-Bändern/ Stricken/ Bindfaden und dergleichen Weeters scharffe Circul und Winkelhacken/ samt grossen und kleinen Linialen allerley Modeln von Blumenfeldern/ Gängen/ Lauben/ Irzgärten und dergleichen abreißen zu können. Wie nicht weniger auch einen Schubkarren/ die Stein- und Unkraut/ wie auch den Mist und Dungung ab- und zuzuführen. Ferner Sailer oder Stricke nebst einem verjungten Maßstab/ die Felder damit abzuschneiden und einzutheilen; Dabey gleichfalls ein Haspel vonnöthen seyn wird/ darauf man die Schnur schläget/ und da sie naß worden/ wieder abtrücknet. Item grosse und kleine Töpfe und Scherben zu Gewächsen; Grosse und kleine Spreng- oder Wasser-Krüge zum begießen; Einen Spreng-Leichter mit kleinen Seper-Löchlein/ zum neu-aufgehenden Saamen und zarten Gewächsen; Unterschiedliche klein und grosse Sieb/ die Erde durchfallen zu lassen. Stroh-Decken/ die zarte Gewächse vor den Frost und Kälte zu bewahren und zuzudecken;

Rnnn 2

decken; an etlichen Orten gibt es Glas-Blocken / so viel bequemer sind / als die vom Stroh gemacht werden; ferner kleine und grosse Säckelein oder Schachteln / das Gesäme zu verwahren und aufzuheben. Endlich auch Hämmer / Messer / Pelt- oder Pfropf-Beilein von Helffenbein; Rehrbesen / Latten / Stangen / Verschlag-Nägel Bohrer vom starcken Eisen / allerley Gewächs und Zwißelwerck geschicklich aus der Erde heben zu können; allerley geflochtene Körb aus Weiden Rinden / die Blumen oder das Kiehlwerck hin und wieder zu bringen; eine hülzerne Trage / die Scherben hin und wieder zu tragen / einen Pflanzler mit vielen gleichen Zähnen / damit er Löcher in die Erde machen / Bohnen / rothe Ruben / Kiechern und Erbsen hineinsecken könne / und noch andere Sachen mehr ꝛ.

§. 4. Diesen Garten-Zeug nun muß der Gärtner allzeit bey Handen haben / und an gehörigen Ort wohl verwahren / damit er ihn im Fall bedürffens richtig zu finden wisse / mithin nicht ohne verdrießliches und grosses Verweilen / hin und her lauffen / lang suchen dürffe; darnach muß er solchen nach verrichteter Arbeit allzeit wieder fleißig säubern / und das Eisenwerck vor dem Rost / so viel als immer möglich / bewahren / auch zu dem Ende im Winter denselben alsobald aus allen Winkeln hervorzuholen / so was abgehelt / solches nach Nothdurfft zu verbessern / und endlich alles dermassen anzurichten / damit er mit dem neuen Jahr / in seiner Arbeit bald einen Anfang machen möge.

§. 5. Es muß aber der Gärtner seinen Garten Zeug über Winter im Gartenhaus aufheben / welches bey dem Garten ist: dann ob es wohl nicht ohne / daß nicht alle Gärten Gartenhäuser haben / darinnen die Gärtner wohnhaft sind; so wird doch niemand laugnen können / daß dieses nicht eine nützliche Sache sey / wann die Wohnung darinn der Gärtner leben soll / nicht weit von dem Garten entfernt ist; damit er nicht allein auf allem Vorfall selbst an der Hand seyn / sondern auch auf ungetreue diebische Leute wohl achtgeben könne: Zu welchem Ende es nicht unrathsam / wann er mit einem guten Ketten-Hund von dunkler Farbe versehen ist: damit die Nachtdiebe durch desselben Bellen vom Stehlen abgeschreckt werden mögen. Dieses Gartenhaus soll nun / so viel es möglich / gegen Norden liegen: damit nicht allein die Aufsicht desto bequemer fallen / sondern auch der Sitz oder das Lager solches Hauses den starcken und unfreundlichen Nord-Wind von dem Garten zurückhalten könne; dahingegen die Fenster der Bohnstube gegen Mittag / das ist / gegen den Garten / gerichtet seyn sollen / damit der Gärtner vorgedachter massen denselben immer im Gesicht haben möge; sonderlich aber muß ein solches Gartenhaus mit einem guten Einfeg-Keller und Gewölbe versehen seyn / darinnen die Winter-Gewächs erhalten werden / und nichts erfrieren möge; so müssen auch in demselben etliche mit Läden gemachte / und von frischem Sand angeschüttete Beetelein seyn / darinnen die Saamkräuter und Wurzeln erhalten werden. Das übrige / was bey dergleichen Gartenhaus angefüget wird / ist der Willkühr des Haus-Vatters billich zu überlassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 3. §. ult. verb. Zu welchem Ende dann nicht unrathsam / wann er mit einem guten Ketten-Hund versehen ist.

Es ist zwar einem Gärtner / ja wohl auch sonst einem jeden Haus-Vatter unverwehret / einen Ketten-Hund zum abschrecken und aufwachen zu hal-

ten / er muß aber denselben dermassen verwahren und anhängen / damit er denen Vorbegehenden im geringsten keinen Schaden zufügen kan / ander gestalt wird er schwerlich der Verantwortung entgehen können: allermassen in denen gemeinen Rechten versehen / daß / wann jemand ein heimlich oder zahmes Thier hat / welches seiner Art und Eigenschaft nach nicht wild ist / als Pferd / Ochsen / Kühe / Hund und dergleichen / solches aber einem andern ohne gegebene Ursach beschädigt / daß / sag ich / dem Beschädigten in diesem Fall / nicht allein das Arztlöhn / benebenst der aufgelauffenen Kost und Zehrung / sondern auch ein Abtrag der Versaumnuß / von dem Herrn sothanen Thiers / erstattet werden müsse: wofern nicht der selbige vor sothanen Abtrag das Thier geben wolte / massen so dann der Beschädigte sich damit vergnügen müste: v. t. t. ff. & Inst. si quadr. paup. fec. dic. ibique DD. in specie v. l. 1. §. 10. ff. & §. ult. in l. J. d. c. Consent. Nürnberg. Reform. Tit. 27. L. 2. Nach denen Sächf. Rechten aber pfleget der Herr des Thiers die vorbesagte Wahl alsobald zu verlieren / wann er nach dem von dem Thier beschadenen Schaden / dasselbige nicht gleich austreibet / sondern wieder annimmt. V. Land. Recht l. 2. art. 40. in pr. ibi: Wenn Hund / Pferd oder Ochs / oder welcherley Thier es sey / einen Menschen tödtet oder lähmet / oder ein solches Vieh das andere / sein Herz soll den Schaden gelten nach seinem rechten Wehrgeld / oder das todte Thier nach seinem Werth bessern / ob er es wieder an sein Gewehr nimmt / nachdem er es erst erfähret. Schlägt er es aber aus / und hauset noch hofet es nicht / noch ätzt und tränkct es nicht / so ist er unerschuldig an dem Schaden; so unterwinde sichs jener vor seinen Schaden / ob er will ꝛ. vid. Matth. Coler. decif. 168. n. 4. Francisc. Pfeil. conf. 137. & Modestin. Pistor. illustr. qu. 64. Wann aber jemand ein Thier / welches einer wilden Natur und Eigenschaft ist / in seiner Behausung / oder anderswo hat / als zum Beyspiel / Bären / Wölff / Hirsch ꝛ. und dieselbige nicht wohl verwahret worden / sondern jemanden beschädiget haben / alsdann ist der Herr des Thiers die Wiederlegung des Schadens nach gestalt der Person und nach denen Umständen der Sach zu erfeken allerdings gehalten; zugleich aber auch den Schaden / welcher jemanden hierdurch an seinen Gütern geschehen / zweysach zu erstatten schuldig / muß auch noch wohl leiden / daß er über dieses mit einer willkührlichen Straff / als zum Beyspiel mit Gefängnuß / oder Geldstraff angesehen werde. v. Ord. Crim. art. 136. & Carpz. pr. Crim. p. 3. qu. 131. n. 21. & 22. v. l. 40. cum seqq. ff. de Edil. Edict. & §. ult. l. si quadr. paup. fec. dic. Consent. Nürnberg. Reform. Tit. 27. L. 3. Wann aber jemand gar dermassen hierdurch beschädiget worden / daß er mit Tod abgienge / alsdann müste die willkührliche Straff um so viel desto mehr vergrößert werden / v. l. 42. ff. de Edil. Edict. ubi de pœna ducentorum solidorum: zumahlen / wann er von der Obrigkeit des Orts / sothanen Thier wohl zu verwahren / oder gar hinwegzuthun / ernütert worden. vid. Ord. Crim. art. 136. ibique Matth. Steph. Ein anders wäre es / wann der Herr des Thiers / welches jemand getödtet / sothane Bosheit vorher von dem Thier niemahlen gesehen oder gehört hätte. v. Ord. Crim. art. 150. verl. oder so einer ein Thier hätte ꝛ. Und dieses gehöret insonderheit vor die Marckschreyer / Aertz und andere dergleichen / welche Schlangen / und andere schädliche Thier öftters mit sich herumführen / davon zu sehen l. ult. ff. de extraord. Crim. So kan sich auch der Herr eines solchen Thiers nach denen Sächf. Rechten von der Wieder-Erfekung des Schadens nicht entledigen / ob er gleich sich dessen euffern wollte: gestalten das

Dasjenige / was hieroben von solcher Entledigung angeführt worden / nur von denen heimischen und zahmen / nicht aber von denen Wilden Thieren zu reden ist. vid. Sächs. Land-Recht lib. 2. art. 62. Es wäre dann / daß der Beschädigte selbst Ursach hierzu gegeben / und das Thier gereizet hätte : massen er in diesem Fall über niemand / als sich selbst / zu klagen hat. v. Coler. p. 1. dec. 168. n. 8. & Carpz. pr. Crim. p. 131. n. 26. Was in denen Götlichen Rechten hiervon verordnet ? davon siehe Exod. 21. v. 28. & seqq. add. Bernhard. Zieriz. ad Ord. Crim. art. 136. in f. & Harppr. ad §. ut. J. si quadr. paup. fec. dic. n. 13. ubi rationem Legis Moisaicæ explicat. Wie ferne sonst diejenige gestrafft werden / oder was sie praktiren müssen / welche vorsetzlich oder aus Verschulden ein fremdtes Vieh umbringen oder erwerffen ? davon ist zu lesen pr. & §. 13. J. ibique DD. ad L. Aquil. & Sächs. Land-Recht lib. 3. art. 47. nach welchem letztern des Thieres Werth zu bezahlen. Weilen aber ein solches Thier / welches jemand zur Lust hält / keinen gewissen Werth oder Fay hat / als wird derjenige / so dem Herrn zu schaden mit Fleiß dasselbige tödtet / mit einer willkührlichen Straff billich angesehen. v. Carpz. Jurispr. For. p. 4. c. 37. def. 8. ubi de cane voluptuario occiso tractat. welches aber von denen wütigen und anfallenden Hunden nicht zu verstehen ist / als die von jedermann ungestrafft umgebracht werden können / vornehmlich wann man sich ihrer nicht anders erwehren kan ; allermassen auch diejenige / welche sothane Hund in ihrer Gewahrsam haben / so vielleicht jemand durch sie beschädiget worden / deswegen billich gestrafft werden ; Carpz. pr. Crim. p. 3. qu. 131. n. 24. & seq. zugleich auch / wann sie solches gewußt / allen Schaden ersessen müssen ; uti supr. Dahero dann bey dem Carpz. Jpr. For. p. 2. c. 26. def. 16. recht gesprochen worden / daß / wann ein wütiger Hund unter eine Heerd Schaaf gekommen / und etliche Schaaf zerbissen oder gefressen / die Ersekung des Schadens dem Schäfer nicht zugemuthet werden könne / sondern solches pro damno casuali, das ist / vor einen solchen Schaden / welcher von dem Schäfer nicht abgewendet werden können / zu halten seye. Wie endlich derjenige / dessen Ochß oder Thier eines andern Ochßen oder Thier getödtet / zur Genugthuung anzuhalten / und was hierbey zu beobachten / davon ist abermal zu lesen l. 1. §. 11. ibique DD. ff. si quadr. paup. fec. dic. Und soll hiervon bey dem VI. Buch / da von der Vieh-Zucht tractirt wird / etwas weiters gemeldet werden.

Es kan aber ein Gärtner nicht allein auf vorgedachte Weise / zur Beschirmung seines Gartens / einen Kettenhund halten / sondern es ist ihm auch erlaubt Fuß-Eisen zu legen / dadurch diejenige / welche Stehlens halber in den Garten steigen wollen / ihre Füße verletzen ; Fritsch,

de Jure hortor. th. 42. Selbst-Geschoß aber vor de Menschen zu legen / kan deswegen nicht gebilliget werden / weiln das Stehlen der essenden Waaren einem Hausvater nicht so schädlich seyn kan / als wann ihm andere köstliche Sachen entwendet werden ; dahero dann auch in heiliger Götlicher Schrift einem Reisenden unverwehret / in einen Garten oder Weinberg zu gehen / daselbst einen Apfel oder Weintrauben abzusplocken / und solche zu genießen. vid. Devtr. 23. v. 24. seqq. Add. can. Discipulos. 26. de Consecrat. dist. 5. & Condit. Frideric. Imp. 2. F. 27. &c. f. wofern nur hierdurch nichts verderbet und verwüset wird. Wiewohl man heutiges Tages solches auch nicht mehr gestatten will : v. Bocer. de pœn. furt. c. 2. n. 105. Tabor. ad art. 167. O. Crim. th. 8. Joh. Thomæ. de noxia animal. c. 15. n. 24. & Fritsch. d. diss. th. 38. Weniger aber ist erlaubt einen Nacht-Dieb alsobald in dem Garten zu ermorden / zumalen wann man denselben überwältigen kan. Sofern aber des Haus-Vatters Leben selbst in Gefahr stehen sollte / könnte demselben solches nicht verarget werden. Damhoud. Pr. Crim. c. 78. & Carpz. qu. 32. n. 38. Weilen aber auch das Vieh bisweilen grossen Schaden in denen Gärten thut / als ist nöthig / daß der Haus-Vatter seinen Garten mit einem guten Zaun verwahre / damit selbiges nicht so leicht hineinkommen kan / absonderlich wann er von denen Nachbarn / welche Vieh halten / hierzu angemahnet worden ; angesehen er so dann / im Fall ihm derselben Vieh einigen Schaden gethan / weder einige Pfandung vornehmen / noch die Ersekung des Schadens ihnen zumuthen / weniger aber solches Vieh (absonderlich nach denen Kayserl. Rechten / v. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. davon wir anderswo gehandelt haben) tödtet / oder demselben Gift vorwerfen kan. v. Panormit. ad cap. si quis. n. 2. X. de injur. Es wäre dann an einigen Orten etwas anders Herkommens / und der Haus Vatter an solchem Schaden nicht selbst schuldig. vid. Thomæ. de noxia animal. cap. 26. n. 5. Die Sächs. Recht haben hiervon also verordnet : Fliegen-Lüner in eines andern Manns Haus (oder Garten) und thun sie ihm Schaden / er mag sie begreifen / und ihnen die Fittichen abhauen / und weder heimsenden. vid. Weichbild. art. 120. Welches eben auch die Ursach ist / warum nach der Rechts-Lehrer Bahn dem Haus-Vatter nicht einmahl eine Grube zu machen / und das Vieh darinn zu fällen erlaubt ist. v. Panormit. ad cap. si quis. n. 2. X. de injur. & Thomæ. c. 26. n. 2. Es wäre dann / daß er die Grube zu was anders gemacht hätte / und ein solches Vieh von ohngefahr darein gefallen / und darinnen umgekommen : v. Fritsch. d. diss. th. 37. wiewohlen andere solches ohne Unterschied zugeben / per l. 28. pr. ff. ad L. Aquil.

Das IV. Capitel.

Von dem Lager und Grunde des Gartens.

Innhalt.

§. 1. Was für eine Seite oder Gegend das Lager des Gartens erfordert. §. 2. Nach dem Lager / muß man auf das Gewächß und dessen Eigenschaft oder Natur sehen. §. 3. Ferner soll das Lager in etwas Mittag-werts erhaben / und von dannen abhängig seyn : an eine Quell / oder Bächlein gelege / oder / wo dieses nicht thunlich / der Garten mit einem Brunnen / oder Eistern versehen ; selbige auch nahe bey dem Wohnhaus angeleget / und die Frucht-Scheuren davon entfernt werden. §. 4. Nach dem Lager muß man auch einen guten Grund erwählen / welchen man aus unterschiedlichen Kennzeichen abnehmen kan. §. 5. Wo aber der Grund an und vor sich selbst

nicht gar zu gut / muß derselbige auf vorgeschriebene Art und Weise verbessert werden.

§. 1.

Wann ein Gärtner mit nothwendigen und zum Gartenbau gehörigen Instrumenten und Werkzeu versehen ist / alsdann muß er sich um einen bequemen Ort / allwo der Garten anzulegen / vornemlich umsehen / in sonderbarer Erwegung / daß die Gelegenheit oder die Lagerstatt des Gartens dessen natürliche



liche Fruchtbarkeit am allermeisten befördere. Bey solcher Lagerstatt nun ist so viel zu mercken / daß / wann der Garten ohne dem in einer warmen Gegend gelegen / die Mitternacht-Seiten demselben nicht unanständig seyn wird: angesehen dieselbige dessen allzu grosse Wärme nur in etwas temperiret und mässiget; hingegen wann der Garten ohne dem in einem kalten Land gelegen / alsdann muß nothwendig die Mittags-Seite gesucht / und solcher von der Mitternacht-Seite / so viel möglich / abgewendet werden / allermassen die Mitternacht-Seite nur in denjenigen Ländern dienlich ist / welche von hitziger Art sind / dergleichen in unserm Teutschland nicht anzutreffen.

§. 2. Alldiweiln aber nicht alleit ein Gärtner die Gelegenheit nach denen Gegenden findet / als muß er unter andern auch die Natur des Gewächses / welches er der Erden einverleiben will / wohl kennen / und vor allen Dingen wissen / erstlich / ob das Gewächs leichtlich erfriere / oder nicht? Fürs andere / ob es einen nassen und feuchten / oder einen magern und trocknen Boden verlange? Wann er nun erkennet / daß es dem Frost unterworfen / oder einen trocknen Boden begehre / so muß er es in den wärmsten Ort des Gartens setzen: Hingegen aber / wann es den Winter nicht achtet / und einen nassen und feuchten Boden erfordert / so muß er solches vielmehr an den kältesten und schattichsten Ort setzen / welcher die Feuchtigkeit in der größten Wärme des Sommers erhalten kan: Als zum Beyispiel / in denen kalten mitternächtigen Gegenden / allwo der Frost öftters im April und May einfällt / können die Melonen / Kürbise / Pföben / Cucumern / Artischocken / Spargeln / und insgemein alle Gewächse / die den Frost nicht leiden / aus dem Nordwind; hingegen die andere / welche sothane Quarter natürlich lieben / auch ohne grosse Kunst in andere Plätze des Gartens versetzt werden. Solte man aber nicht allezeit / wie es öftters geschiehet / die Gelegenheit nach seinem

Belieben wählen können / alsdann müßten die stärcksten und dauerhaftesten Bäume / so die Kälte dauern können / gegen Mitternacht / und der rauhen Luft gesetzt; oder auch der Garten neben einem Gebäude / hohen Wald oder Berg angeleget werden / damit sie den andern Garten-Gewächsen gleichsam ein Schutz und Vormauer seyen.

§. 3. Nach diesem muß eine solche Lagerstatt erwählet werden / wie vor erwähnt / die Mittag werts etwas erhalten / und von dannen etlicher massen abhängig ist: angesehen solches nicht allein desto mehr zur Wärmung / die man von der Sonnen erwartet / beyträget / sondern auch verursacht / daß das überflüssige Regenwasser und der Mist / welchen solches Wasser den langen Weeg hinabtreibet / nicht stehen bleibe / besonders sich desto besser verseigen und verfließen möge; ja / so fern es immer möglich / soll solcher Garten an einer Strom-Quell oder Bächlein angeleget werden / damit die Begieß- und Wässerungen desto bequemer geschehen mögen; Im Fall aber einem solchen Garten das Wasser abgienge / oder keine lebendige Quelle darinnen befindlich / alsdann soll man zum wenigsten einen Brunnen oder eine Cistern / das Regenwasser zu sammeln / darinnen graben lassen: damit zu gebührender Zeit / absonderlich aber bey einfallender Dürre die Garten-Gewächse mit selbiger erquicket und begossen werden können. Endlich soll der Garten nahe an dem Wohnhaus vorbedeuteter massen angeleget werden / damit der Haus-Vatter einen schönen Prospect und Aussehen zu seiner Lust und Ergöglichkeit genießet / zugleich aber auch gute Aussicht auf alles haben könne. Die Frucht-Scheuren aber können davon entfernt liegen / damit der Staub und die Spreuer / welche bey dem Dreschen vom Wind hin und her gewehet werden / die jungen Pflänzlein und zarte Gewächse so leicht nicht beschädigen mögen.

§. 4. Nach

§. 4. Nach dem Lager muß ein verständiger und kluger Gärtner nach dem Grund und Boden sehen / auf welchen er den Garten anzulegen gesonnen: eingedenck / daß nicht ein jeder Grund und Boden alles herfürbringet. Worbey er dann dieses in acht zu nehmen / daß ein leetlicher und freidenhaffter Boden zu denen Garten-Gewächsen nicht mit Nutzen anzuwenden; nicht allein aber weil er für sich selbst allzu fest / sondern auch / weil er in heißer Zeit sich noch fester zusammen begibt / daß kein Wasser und Regen durchdringen / und zu denen Wurzeln kommen kan; hingegen / wann der Grund und Boden des Gartens sandicht und kitzhaft ist / so entgeht bey starker Sonnen-Hitze denen Gewächsen alle Feuchtigkeit und Saft dermassen / daß sie nachgehends nothwendig verderben müssen. Jedannoch aber / wann der leetliche Boden mit etwas Sand / und der sandichte mit gut- und fester Erd vermengert wird / so kan beyderseits dem Boden zimlich geholffen werden. Der Fels- und steinichte Grund ist eben so wohl nicht tauglich / imgleichen wo es morasticht und sumpfsicht ist: anerwogen in diesem das Wurzelwerck bald verfaulet / in jenem aber die Wurzeln nicht fassen können / und bald verdorren müssen. Ist demnach der schwarze der beste Grund und Boden / wann er nur nicht morasticht / oder gar zu naß ist / wiewohl auch hierinnen auf die Art des Gewächses zu sehen / gleichwie wir hieroben bereits erinnert haben. Dieses ist gewiß / daß das Erdreich auch aus denen Kräutern / so darauf wachsen / erkennet werde: dann so zum Beispiel Wiesen-Klee / Papeln / Burgundisch Heu / und dergleichen auf einem Grund und Boden wächst / ist es gewißlich ein Anzeig eines fruchtbaren Erdreichs: immassen ermeldete Kräuter nirgends überflüssiger und lieber wachsen / als wo süsse Adern des Erdreichs befindlich sind. Im Gegentheil aber wo kalte strachlichte / bitter- und unannehmliche Bäume wachsen / als Buchsbaum / Fahrenkraut / Disteln ꝛc. da kan gewiß kein gutes Erdreich seyn; wie man sich davon Bescheid / aus dem vorhergehenden Buch von Erkennung der Felder / erhohlen kan.

§. 5. Angemerckt aber nicht ein jeder Haus-Vatter sich einen Grund und Boden / nach seinem Belieben / wehlet kan: Als muß derselbige fürnehmlich darauf bedacht seyn / wo solchem vielleicht etwas abgehe / daß er ihn nach Möglichkeit durch Kunst und Fleiß verbessere / welches undern auch hierdurch geschehen kan / wann er den Grund tieff umackern / oder mit der Schaufel umgraben läßt: damit die Erden von aller Grasswurkeln und Unkraut gesäubert / zur Fruchtbringung desto geschicklicher und bequemer vorbereitet werde. Diese Zurichtung aber soll im Herbst geschehen: damit die Kält den Winter über den Grund und Boden desto besser ausmürbe und geschlechter mache / zugleich auch die Feuchtigkeit (davon alle Gewächse ihre Nahrung haben) sich desto besser und tieffer einsencken könne; welchen Grund man darnach ein Jahr lang ungebaut liegen lassen kan. Solte sich befinden / daß die Erde gar zu sandicht wäre / so könnte derselben entweder mit gegentheiliger Vermischung / oder auch mit guter Dungung geholffen werden. Solte sich aber so viel hervor thun / daß der Grund steinig / so müsten die Steine so viel möglich hinweggeraumet / und das Erdreich mit gutem alten Mist gefüllet werden. Solte ferner sich dieses zeigen / daß der Boden gar zu leimicht / so könnte derselbige zween Schuh tief ausgegraben / von Steinen oder andern Unrath gesäubert / hernach mit einem guten Theil Sand vermischet / auch das erste Jahr Erbsen darinnen gesäet werden / welches ihn geschlacht und mild macht. Solte dann endlich der Grund und Boden gar zu naß und wässericht seyn / so könnten kleine Gräben gemacht /

und das Wasser abgeführt / oder auch grosse tieffe Löcher gegraben / und mit kleinen Steinlein gefüllet werden: das mit das Wasser sich darein versammlet und also versencken möge.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 4. §. 2. in fin. verl. Oder auch den Garten neben einem Gebäude angelegt werden ꝛc.

Wann ein Garten neben einem Gebäude angelegt worden / kan der Herr desselben Gebäudes / von seinem Haus nichts in einen solchen Garten legen / oder führen lassen / und also den Garten hierdurch beschweren / wofern er sich nicht disfalls mit seinem Nachbar verglichen hätte / mithin dasselbige berechtigt wäre. v. l. 1. ff. de S. P. V. add. Cæpoll. Tr. de S. P. V. cap. 76. n. 8. Dieses aber ist einem solchen Eigenthums Herrn un-verwehret / gegen seines Nachbarn Garten in seine eigene Mauer Fenster brechen zu lassen / ob er gleich auf solche Weis in den Garten durchaus sehen könnte / arg. l. 9. ff. de S. P. V. l. 24. §. f. cum ll. seqq. de dam. inf. add. g'ols. in l. 11. ff. de S. P. V. & Cæpoll. d. tr. c. 62. n. 1. wofern es nur nicht von ihm aus blosser Emulation / und dem Nachbar zur Verdruf geschieht; Cæpoll. c. l. n. 2. oder sonst durch sonderbare Statuta nicht verboten ist; davon wir bey dem andern Buch Cap. 10. §. 2. gehandelt haben: Inzwischen kan dem Nachbar / welchem der Garten zustehet / ebenfalls nicht verwehret werden / in seinem Garten gegen des Nachbarn Mauer / jedoch nach Ueberlassung des in denen Rechten ernannten Raums / v. l. ff. fin. reg. zu bauen / und demselben das Aussehen oder das Licht zu benehmen / wofern sie sich auch disfalls miteinander nicht vielleicht anders verglichen hätten. v. l. cum eo. q. & l. qui luminibus 11. ff. de S. P. V. add. Cæpoll. d. tr. c. 76. n. 9. Im Gegentheil darff auch der Herr des Gartens mit seinen Bäumen denen benachbarten Häusern keinen Schaden zufügen / welches eben die Ursach ist / warum er mit dem Pflanzen und setzen der Bäume 5. Schuh weit von des Nachbarn Mauer weichen muß / l. t. ff. fin. reg. vid. Reform. der Stadt Franckfurt p. 9. tit. 4. §. 1. 2. & 3. Ja / wann die Wurzeln der Bäume sich unvermuthet dermassen ausgebreitet hätten / daß zu besorgen / sie möchten des Nachbarn Grundgebäude ruiniren; so kan er auch in diesem Fall / mittelst der Auctorität des Richters / dahin gezwungen werden / daß er solche Bäume mit ihren Wurzeln ausreisse; l. sicuti 8. §. Aristo. 5. ff. si serv. vind. l. si plures. 6. §. si arbor. 2. ff. arbor. furt. cæf. & l. 1. C. de Jurisdic. Add. Cæpoll. d. tr. c. 81. n. 3. & seqq. & Otto Tabor. ad tit. 7. arbor. furtim. cæf. th. 22. davon wir an einem andern Ort / desgleichen auch von dem Ueberhang der Bäume noch etwas mehrers zu gedencken willens sind.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Soll solcher Garten an einer Stromquelle oder Bächlein angelegt werden ꝛc.

Desgleich die Gärten / so an einem Wasser liegen / diesen Vortheil genieffen / daß sie leichter können begossen und gewässert werden: So haben sie doch manchmalen auch diese Gefahr auszustehen / daß das Wasser / wann es ausläufft / nicht allein die Erde mit Sand überschüttet / sondern auch / daß bisweilen ganze Stücke von der Erden mit sammt dem Baum weggenommen / und anders wohin versetzt werden: allermassen wir bey dem 30. Cap. des dritten Buchs §. 3. erinnert haben: In welchem Fall

Fall war der Herr des Gartens / dieses von dem Wasser abgetrennte Stück / so lang es in einem andern Grund und Boden noch nicht gewurzelt / wieder abfordern kan / §. 21. J. de R. D. wann es aber einmahl gewurzelt / ist er das Stück selbst wieder zu begehren nicht berechtiget / d. §. 21. J. de R. D. & l. 7. §. 2. ff. de A. R. D. dann gleich wie dasselbige durch die Nahrung / welches es nunmehr von einem andern Grund empfähet / eine ganz andere Gestalt gewinnt: also höret es billich auf / des vorigen Herrn zu seyn / und wird ein Theil derjenigen Erden / aus welcher es die Nahrung überkommet / v. l. 26. §. 2. ff. de A. R. D. & arg. §. 32. J. de R. D. verbleibet auch in des nachfolgenden Herrn Eigenthum / ob es gleich hernach mit der Wurzel wieder ausgerissen worden / d. l. 26. §. 2. ff. de A. R. D. ob aber ein solches Stück mit sammt dem Baum wirklich gewurzelt? darüber werden die Gärtner und Bauersleute zu vernehmen seyn / als welche disfalls die beste Nachricht zu geben wissen. vid. Locamer ad tit. Inst. de R. D. n. 44. Ich habe mit Fleiß hieroben gesetzt / daß das abgetrennte Stück selbst / wann es gewurzelt / nicht wieder zurück gefordert werden könne. Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Estimation oder dem Werth desselben / welchen der vorige Eigenthums-Herr von dem jetzmahligen Besitzer des abgerissenen Stückes und der Räume / wohl begehren kan / per l. 5. §. 3. ff. de R. V. gestalten die Verlehrung des Eigenthums nicht alsobalden auch die Verlehrung der Estimation oder des Werths nach sich ziehet; vielmehr geben die Recht

dem alten Herrn ein Mittel an die Hand / wodurch er den Werth seiner verlohrenen Sach wieder erlangen kan / so oft sie einem andern das Eigenthum einer Sach zueignen / v. l. 23. §. 4. & 5. ff. de R. V. & §. 34. J. de R. D. und dieses auch nicht unbillich: angemerckt das Recht der Natur gebiethet / daß sich niemand mit eines andern Schaden bereichern solle. v. l. 206. de R. J. Add. Vinn. Hopp. aliique plures add. §. 21. Inst. de R. D. Bey der Wässerung der Gärten aber fällt annoch diese Frage für: Wann ein durch meinen Garten fließender Bach / aus welchen ich denselben bishero gewässert / eine / zur gemeinen Stadt gehörige Mühle treibet / wegen allzu grosser Dürre aber so ausgetrocknet ist / daß fast nicht Wassers genug vor die Mühle vorhanden: Ob ich nichts desto weniger einen Theil dieses Wassers zur Wässerung meines Gartens gebrauchen könne? Welche Frag aus dieser Ursach mit Nein beantwortet wird / weiln sonst das ganze gemeine Stadttrofen Schaden leiden müste / welchem aber eines jeden Privat-Nutzen und Interesse billich weichen muß. v. Fritsch. de Jure hortor. th. 30.

Ad §. ult. h. Cap. verb. Kleine Gräben gemacht / und das Wasser abgeführt.

Von denen Wassergräben / und Leitung des Wassers besiehe die Anmerkungen über das dritte Buch Cap. 30. §. 3.

Das V. Capitel.

Von der Anleg- und Eintheilung des Gartens insgemein / und insonderheit des Kuchen-Gartens; wie auch von denen Garten-Beetlein.

Innhalt:

- §. 1. Von der Anlegung des Gartens muß sich der Haus-Vatter nach seiner Haushaltung richten / und so dieselbige groß / eben grossen / so sie aber klein / einen kleinen Platz hierzu erwählen. §. 2. Der neu-angelegte Garten wird in den Kuchen-Blumen- und Baum- oder Obst-Garten eingetheilt. §. 3. Die Form des Kuchen Gartens wird beschrieben. §. 4. Item / die Form der Garten-Beetlein und der Garten-Beete.

§. 1.

Wann nun vorgedachter massen der Ort / Grund und Boden erwählet ist / alsdann muß der Gärtner / oder derjenige / welcher einen Garten anstellen und bestellen zu lassen willens / bedacht seyn / auf was Weis der Garten anzulegen und einzutheilen seye. Von der Anlag hat er dieses zu beobachten / daß die Größe nach seiner Haushaltung eingerichtet werden müsse. Wann nun dieselbige groß und weitläufftig / und viel Gefindes erfordert / so muß auch der Garten seiner Größe nach also beschaffen seyn: damit besagte Haushaltung das ganze Jahr über daraus sattfam versehen werden könne. Wann aber die Haushaltung klein / so könnte gleichfalls ein kleinerer Platz hierzu erwählet werden / wofern nicht der Haus-Vatter auffer seiner Haushaltung zugleich einen Gewinnst mit seinem Garten-Werk suchen / und durch Zumarkbringung oder Verkaufung der Gewächse (massen solches bey denen nahe bey grossen Städten gelegenen Land-Gütern / oder auch bey denen in solchen Städten selbst bisweilen befindlichen Gärten zu geschehen pfleget) Geld zu lösen gedächte: dann in solchem Fall müste der Platz oder Raum ohne Zweifel vergrößert wer-

den. Inzwischen aber mag der Ort und Platz beschaffen seyn / wie er wolle / so ist doch gewis / daß derselbige nicht gar zu eng eingespannet werden müsse / damit man die Gewächse nicht allzudick zusammen zu setzen gezwungen werde; gleichermassen auch dieses nicht verneinet werden kan / daß es allezeit besser / einen kleinen wohlgebauten / als einen grossen übel-zugerichteten Garten zu besitzen.

§. 2. Dieser neu-angelegte Garten wird gemeinlich in 3. Theile getheilt; So daß das erste dem Kuchen- oder Kräuter-Garten; Das andere dem Blumen- oder Würk-Garten / und dann das dritte dem Baum- oder Lust-Garten eingeräumt wird: Welche Eintheilung aber der freyen Willkühr eines jeden Haus-Vatters billich um so viel desto mehr zu überlassen / als gewis ist / daß einige den Blumen- oder Würk-Garten den ersten Theil / und zwar aus dieser Ursach anweisen / damit der Eingang einen lustigen und anmuthigen Prospect alsobalden von sich geben / und diejenige / welche denselben besehen / mit seinen annehmlichen und vielfarbigen Blumen-Gewächsen / ergötzen möge. Da hingegen andere solchem Blumen-Garten den dritten und letzten Theil einräumen / damit diejenige / welche nun den ganzen Garten besehen / im Hinausgehen gleichsam in Verwunderung / durch Betrachtung des Blumen-Gartens gelassen werden. Und also machet ers denen guten Rednern nach / welche im Schluß der Rede / alle Rede-Blumen zusammenhäufen / damit der Zuhörer zu guter Lege am heftigsten angegriffen / und in Bestürzung der Tiefsinnigkeit gesetzt werde. Dieses aber ist nicht aus der Acht zu lassen / daß der Kuchen- und Blumen Garten mit einem bedeckten Gang (Bogen-Gang) oder mit einem Obst-Beetlein an ei-



an einer Plancken aufgeföhret / umgeben werden müsse; außser demselben aber kan der Baum Garten herumlaufen / und die andere Gärten gleichsam als mit einem Mantel umschließen.

§. 3. Indem wir uns aber von der Anleg- und Eintheilung eines Küchen Gartens / in diesem Cap. zu reden sonderheitlich fürgenommen / als wollen wir dessen Form mit wenigen betrachten / und dieses um so viel desto mehr / als jederman bekant / daß ein woleingerichteter Küchen-Garten seiner Weite nach vielmehr als ein anderer eintrage / sonderheitlich wann man sich dahin beflisset / daß man einige Kräuter und Früchte desto zeitlicher überkomme / da dann / wegen derer Rarität und Seltbarkeit desto mehr Geld daraus gelohet werden kan. Die Form des Küchen-Gartens betreffend / so halten erfahene Gärtner dafür / daß es besser und bequemer seye / wann selbiger etwas länger als breit / oder aber durchaus geviert abgezeichnet und zugerichtet werde / und dieses wegen der Spayer-Gänge / die man in einem länglichten Garten viel ziemlicher und vollkommener anstellen kan; wiewohl es auch dinstalls einem jeden frey stehet / sich nach der Form und Manier / so ihm am besten beliebt / und die Gestalt oder Gelegenheit des Orts mitbringen mag / zu richten / wann nur im übrigen der Garten recht zugerichtet / und wie es billig seyn solle / gebauet wird. Doch wolten wir hier dieses erinnern / daß die Gänge weder gar eng noch gar weit anzustellen / anerkennen das erste die Bequemlichkeit hin und wieder zu gehen; das letzte hingegen dem trächtigen Boden nicht wenig benimmt: wiewegen von dritthalb Schuben bis auf anderthalb für die rechte Maas geachtet wird / wiewohl die Creuz-Gänge die Helffte weiter seyn müssen.

§. 4. Die Eintheil- und Einfassung der Garten-Geländer soll also beschaffen seyn / daß durch jedes Viertel

ein Creuz-Weeg sechs bis sieben Schuh weit; die Garten-Bett aber sollen 3. bis 4. Schuh breit / und zwischen jedem ein Gang von 2. Schuh breit gemacht werden; dann so man selbige breiter machen wolte / so könnte man sie weder mit denen Armen überreichen / noch mit denen Füßen überschreiten; so wären auch über dieses solche breite Ländel übel auszuäen und würde so wol der Saame als das aufgegangene zertreten und verderbet: Wiewegen ein verständiger Gärtner sich hier wohl in Acht zu nehmen / und die Mittel-Maß / nach Gelegenheit des Platzes / zu bedencken wissen wird. Wo nasser Grund ist / müssen die Beetlein etwas höher angeschüttet; hingegen wo es trocken / desto tiefer seyn / doch also / daß ihnen die rechte Proportion gelassen werde. Ferner müssen solche Beete sein ordentlich und jedes mit einer sonderbaren Gattung Saamens besät / folglich nicht eins in das andere gemischt werden; welches nicht allein von denen Beeten in Küchen / sondern auch im Blumen-Garten zu verstehen ist. Die Einfassung der Beete des Küchen-Gartens kan der Gärtner nach Belieben / nemlich von jungen Zwiebeln / Salbey / Thymian und anderen dergleichen Küchen-Kräutern machen; Die Viertel aber können von Johannis-Sträublein / Stachelbeeren / darzwischen unterschiedliche von Kirschen / Zwetschgen / Aepfel / Birn / und anderen dergleichen Zwerg-Bäumlein / zc. eingefasset werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. V. §. 1. verl. zugleich einen Gewinnst mit seinem Garten-Werck suchen. zc.

§. Von der Nutzbarkeit der Gärten / und was daraus vor ein Gewinnst zu schöpfen / besiehe die Anmerkungen über das 1. Cap. dieses Buchs / 0000 §. 1.

§. 1. verl. nächst der Lust des Gartens. 2c. Add. l. 16. ff. mandat. & Freisch. d. dist. ch. 8.

Ad §. 2. & 3.

Von dem Kräuter-Obst- und Blumen-Garten kan gelesen werden Jacob, Bornit, Tr. de rer. suffic. 1. cap. 12. & 14. Insonderheit aber / wie man aus der

Geometria einen zierlichen und nützlichen Garten machen solle / hat gewiesen Joh. Peschellius, in libell. Gartens Ordnung zu Eisleben heraus gegeben / anno 1597. in fol. Von dem Einkommen aber aus dem Baum-Garten / besiehe Casp. Klock. l. 2. de Arar. c. 3. n. 8. & seqq. an welcher Stell er lehret / daß die Türckische Käyser aus denen Gärten leben. vid. supr. cap. 1. §. 1.

Das VI. Capitel.

Vom Beschütten / Ebnen und Umgraben; Item / von dem Garten-Zaun.

Inhalt.

§. 1. Die Nützbarkeit des Beschützens und Ebens in denen Gärten wird angezeigt. §. 2. Item des Umgrabens / nebst dessen Zeit / Art und Weise. §. 3. Und endlich wird die Verzaunung recommendirt / dessen Art und Weis aber der Willführ des Haus-Batters überlassen.

§. 1.



St nun der Garten also zugerichtet und eingetheilet / so muß er auch nachgehends fleißig gepflegt und gewartet werden: damit die vorgethane Arbeit nicht umsonst oder vergebens / sondern zu seiner Zeit mit Nutzen vergolten werden möge. Zu dieser Erhaltung nun gehöret auch unter andern die Beschützung; dann weil ein Garten / wie gut und trädig er immer seye / mit der Zeit mürr und trüg wird / als muß ihm mit Beschütten wieder geholffen werden / welches dann einen grossen Nutzen hat: anerkogen hierdurch das Erdreich wieder erfrischet / und demselben eine Kraft einverleibet wird / daß es desto reicher seine Früchte bringe / welcher man sonst in Verbleibung dessen / nicht unbillig entbehren muß; So kan auch dem unfruchtbaren Erdreich / so dasselbige gar zu leimicht oder sandicht wäre / mit Untermischung eines andern und bessern Grundes wohl geholffen werden / davon wir im 4. Cap. dieses Buchs §. 1. gehandelt haben. Ja / wann der Platz uneben / kan dasjenige / was zu hoch ist / abgestossen / und mit solcher Erden die Gruben und ungleiche Dertter erhöhet werden.

§. 2. Hiernächst gehöret auch zur Erhaltung des Gartens das Umgraben / dadurch die Erde gemürbet / von allem Unkraut gesäubert / und so wohl des Regens als der Sonnen Einfluß desto bequemer einzulassen / täuglich gemacht wird; worzu der Herbst und Frühling für die bequemste Zeiten geachtet werden / der erste / die Winter-Früchte desto besser zu erlangen; der letzte aber / dem Saamen und die Gewächse ihr Sommer-Läger zu bereiten. Wofern nur ein verständiger Gärtner dieses in Acht nimmet / daß er zu dem Umgraben weder allzudürres noch allzunasses Wetter erwähle: gestalten in jenemfall die Luft und Sonnen-Schein nach Eröffnung der Erde / desto tieffer in derselben Schoß greiffet / und die wenig noch inwendig verhaltene Feuchtigkeit heraus holet / und solcher Gestalt dem Boden alle Kraft und Saft entziehet; In diesem Fall aber wird die Erde / sonderlich bey leimichten und starcken Grund / dermassen hart / daß ein Gärtner hernach Mühe haben muß / wann er die Schrollen wieder zuschlagen will. Die Art des Umgrabens belangend / so ist ein allgemeine Regel / daß die Erde zu denen Gewächsen / so unter der Erden ihre Frucht geben / tiefer / zu den übrigen aber seichter umgegraben seyn / und im Fall Unkraut vorhanden / dasselbige nicht unvorsichtig / daß der größte Theil bleibet / abgerissen / sondern von Grund aus

vertilget werden müsse: gestalten es sonst immer nachzuwachsen pflaget. Endlich ist bey dem Umgraben dieses zu merken / wann man einige Gewächs / als Salat / Spinat / Kertich und dergleichen zu verschiedenen Monaten den Sommer über läset / daß man / also oft ein Brettlein von seiner Tracht geleeret wird / dasselbige wieder umgraben müsse: damit die wilde Wurzeln ausgeklaubet / und dem Ungezieser gesteuert werden möge. Davon oben ein besondres Capitel war.

§. 3. Lehlich gehöret auch zur Erhaltung des Gartens die Verzaunung / welche nach eines jeden Haus-Batters und Orts Gelegenheit geschehen mag; und zwar entweder mit einer starcken Stein- und Mauers-Band / wann anders das Einkommen des Gartens solchen Kosten ertragen mag / wiewohl es heut zu Tag nichts neues / daß der Pasteten-Hafen mehr / als das eingeschlagene kostet; und der Mantel mehr / als der Kerl werth ist; oder auch mit Plancken und Brettern; oder endlich mit einem lebendigen Haag oder Hecken / welches fast die beste Verzaunung der Gärten ist / angesehen sie nicht allein am wenigsten kostet / sondern auch sehr wehr- und dauerhaftig ist; von welchen allen wir in dem III. Buch und dessen 3. Cap. mit mehren vorläufig gehandelt haben / und hiermit den geneigten Leser billig dahin weisen: bis wir im andern Theil von der galanten Umzaunung zu denen Lust-Gärten grosser Herren zu schreiten Gelegenheit nehmen: dann in diesem ersten Theil gehen wir allein dem allgemeinen Haus-Batter / mit unserer / Feder an die Hand.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 6. §. ult.

Als hier von dem Garten-Zaun gemeldet wird / solches ist meistens in denen Anmerkungen über das III. Buch / und dessen drittes Cap. bey dem Feld- und Acker-Zäunen erinnert worden / dahin wir demnach den Leser gewiesen haben wollen. Hier wollen wir annoch dieses mit anfügen / daß von denen Gütern und Gründen / welche mit dem Zaun-Rechte versehen / und zu dem Ende verschlossen sind / daß man darauf nicht treiben oder weyden darff / gesaget werde: daß sie Garten-Recht haben / vid. Ahasv. Freisch. de Jur. hortor. von Garten- und Zaun-Recht; th. 15. Woraus dann zuschliessen / daß diejenige Gründe / welche nicht Garten-Recht haben / sondern auf die man zu Herbst-Zeit das Vieh treiben darff / mit einem Zaun zu verwahren nicht erlaubet seye / wofern man nicht zu der Zeit / da die Frucht auf dem Feld stehet / einen geringen Zaun darum machen wolte / welchen man aber nach Einsammlung der Früchten wieder hinweg thun müste / damit das Frieß- und Weyd-Recht ungehindert exerciret werden könne. vid. Dietherr, in Contin. Thel. pr. Belold. voc. Zaun. Ubriqens

Ubrigens giber es auch Baum-Zäune / welche die Untertanen über ihre Güter machen müssen; davon zu sehen Constit. Bavar. tit. 25. art. 1. Item, Sächs. Gothische Lands-Ordn. p. 3. tit. 10. Wann aber ein Gut mit dem Garten-Recht versehen / kan der Herr derselben zu allen Zeiten / auch wider seines Nachbarn Willen dasselbige verjünnen / ob es gleich zuvor niemalen verjünnnet gewesen; Gestalten es in seinem freyen Willen gestanden / solches entweder zu thun / oder zu unterlassen; zudem ist dieses ein gutes Mittel allen besorgenden Streitigkeiten vorzukommen; daher s dann auch im Fall einige Streitigkeiten entständen / die Obrigkeit sothane Verjünnung Umbrä halber anbefehlen könnte. Fritsch. d. diff. 10. 20. Dieses aber ist bey solcher Verjünnung wohl zu beobachten / daß der Herr des Gartens mit dem Zaun nicht zu weit hinaus fahre / gestalten sonst der Nachbar denselben hinweg zu ziehen einhauen könnte / l. 7. §. 3. ff. quod vi aut clam. & l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. wiewohl er sicherer handelt / wann er die Obrigkeitliche Hülffe / so fern es anders füglich geschehen kan / hierum anseheth. Fritsch. th. 21. Inmittelst muß der Herr des Gartens den durch die Überjünnung seinem Nachbarn verursachten Schaden ersetzen / v. Bayr. Lands-Ordn. Tit. 26. art. 1. Von denen gemeinschaftlichen Gütern ist zu mercken / daß selbige auf gemeinen Unkosten zu verjünnen / und zu unterhalten seyn / l. 4. C. commun. d. v. l. 4. §. 3. & seqq. ff. eod. Wann aber einer unter denen gemeinen oder auch denen Nachbarn / sich in Verjünnung seines Ackers / Wiesen oder Gartens saumselig erwiesen / inzwischen aber die Noth solche Verjünnung erfordert / kan er zu den / seinem Nachbarn durch das Vieh oder Wild verursachten Schaden / wohl angehalten werden / v. Constit. Bavar. tit. 25. art. 1. & Sächs. Gothische Lands-Ordn. p. 3. tit. 10. Im Gegentheile / wann auf solchen Gütern eine gemeine Weid hergebracht / könnten selbige / der Gemeind zuwider nicht zugeschlössen / oder mit einem Zaun zum Garten-Recht gemacht werden. vid. Nöe Maurer. p. 2. in Jagt- und Forst-Recht. p. 46. wie sehr aber die Umhauung und Einreißung der Zäune gestraffet werde? Davon besiehe Joh. Baptist. Costam. de Rata. qv. 46. n. 4. & seqq. Indessen ist auch diese Frag hier zu erörtern; Was es vor eine Beschaffenheit habe / wann in einem Garten die Bäume so hart an dem Zaun stehen / daß die Zweige in des Nachbarn Garten hangen / und wann man sie schüttele / das Obs in des Nachbarn Garten oder Hof fället / wer nemlich dieses Obs sich anzumassen? Welche Frag nach denen Rätserlichen Rechten / also zu beantworten / daß solches Obs derjenige sich anzumassen / in dessen Garten der Baum steht / welchem auch solches in des Nachbarn Garten bis auf den dritten Tag aufzulesen frey steheth; Nach dreien Tagen aber wird solches Obs des Nachbarn / in dessen Garten es gefallen / eigen / angesehen die Rechte davor halten / als ob derjenige / von dessen Baum solches Obs gefallen / sich dessen nicht mehr anzumassen verlange / dazumalen es nach solcher Zeit schon zu faulen beginneth; Dieser Recht-Satz ist enthalten in l. un. ff. de glande leg. Ob aber dieses noch heut zu Tag also üblich / daran zweiffeln einige Doctores sehr / vid. Coler. p. 1. dec. 25. Hahn. & Zoel. ad tit. 7. de gland. leg. Nach Sachsen-Recht kan sich der Nachbar / in dessen Garten solches Obs gefallen / dessen also balden anmassen. vid. Land-Recht. L. 2. art. 52. & Weichbild. art. 126. ut & Carpzov. Jurispr. for. p. 3. c. 32. def. 25. in verb. Stehen in einem Garten eckliche Obs-Bäume hart an dem Zaun / also / daß die Zweige in eines Nachbarn Garten hangen / und /

wann ihr selbige Bäume schüttele / die Früchte von solchen Zweigen in des Nachbarn Garten fallen etc. so verbleiben solche Früchte nach Sachsen-Recht dem Nachbar billig / und ihr seyd dieselbe in seinem Garten aufzulesen nicht befugeth. Von Rechtswegen. Mit welchem die Reform. der Stadt Franckfurt übereinkommet / p. 8. tit. 13. §. 2. ibi. Was sonst von des Baumes Aesten / so über des Nachbarn Gut hangen / von Obs wächst / und auf desselben Grund abfället / soll desselben Nachbarn seyn und bleiben etc. Zu Mecheln aber und Antwerpen kan sich ein solcher Nachbar nur die Helffte sothane abgefallenen Frucht zueignen; Also lehret Græneweg. ad l. 1. ff. de arbor. ord. & l. 1. ff. de gland. leg. Aus welchem demnach erhellet / daß obwohlen ein jeder mit dem Seinigen nach Belieben zu schalten und zu walten hat / l. 21. C. mandat. daß / sag ich / jedoch niemanden erlaubet seyn nach seinem Belieben Bäume zu setzen / dadurch dem Nachbarn ein Schad oder Ungelegenheit zugezogen werden könne / gestalten wir schon hieroben ad §. 3. h. cap. dargethan / daß / wann die Wurzeln der Bäume sich ohnvermuthet dermassen ausgebreitet hätten / daß zu besorgen / sie möchten des Nachbarn Gebäude schädlich seyn / der Herr des Gartens dahin gezwungen werden könne / daß er solche Bäume wegthue. v. Cæpoll. d. tr. c. 81. n. 2. & 3. & Fritsch. d. dissert. th. 33. nec non Tabor. ad tit. 7. arbor. turt. cæf. th. 23. welches ihm durch das Richterliche Gebott aufzulegen / Cæpoll. d. l. n. 10. Und dieses ist eben auch also von denen Aesten und Zweigen zu verstehen / so fern selbige in des Nachbarn Garten / Haus oder Hof hangen / und vielleicht einen solchen Schatten machen / daß die Sonne nicht hineinkommen / und das Wachsthum der Früchte befördern kan. Allermassen auch dieselbige auf Begehren des Nachbarn hinweg zu thun / l. 1. pr. & §. ait Prætor. 6. ff. de arbor. ord. Wann aber der andere Nachbar / von dem solches begehret worden / sich hierinnen saumselig erwiese / könnten solche Zweig und Aest / von denen andern / in dessen Garten etc. sie hangen / eigenmächtig abgehauen / oder doch zum wenigsten behauelt werden. l. 1. pr. & §. 6. ff. de arbor. ord. Cæpoll. d. cap. 81. n. 4. Schneidew. ad §. si Titius 31. n. 4. J. de R. D. & Fritsch. th. 34. Carpz. p. 3. c. 32. def. 25. n. 5. welches auch von dem Fall zu verstehen / da dergleichen Aest und Zweig in einem gemeinschaftlichen Garten / Haus oder Hof hangen / l. 1. §. præterea. 5. ff. de arbor. ord. Wann aber ein Nachbar dem andern seiner Baum halber wegen des zukünftigen Schadens Caution geleistet / und es sich begeben / daß die Baum von Sturmwinden ausgerissen / und in des Nachbarn Garten / Acker / Weinberg oder Haus gefallen / mithin darinnen Schaden gethan haben / in diesem Fall könnte der Nachbar / dessen diese Bäume gewesen / ob er gleich Caution geleistet / deswegen nicht angefochten werden / angesehen es diesen unversehenen Zufall nicht hat zuvor sehen können. Ein anders wäre es / wann dieses wegen des hohen Alters der Baum also geschehen / v. l. Aluminum. 24. §. item apud Vivianum. 9. ff. de damo. inf. Cæpoll. d. cap. 81. n. 8.

Gleichwie nun vorgedachter massen nicht gestattet wird / daß ein Nachbar dem andern zum Schaden Baum setze: Also kan auch keiner dem andern durch solches Baumsetzen das Viecht benehmen / so fern er das Viecht Recht hergebracht hätte / wie zusehen ex l. 16. & 17. pr. ff. de S. P. V. sonst aber / wo diese Gerechtigkeit nicht zu erweisen / könnte dem Nachbar / welcher sonst die in denen Rechten ihm vorgeschriebene Maß beobachtet / dieses nicht wohl verwehret werden / v. l. f. ff. fin. reg. junct. l.

11. pr. ff. de S. P. V. Mit welchem fast in allem auch die Reformat. der Stadt Franckfr. übereinstimmet / p. 8. tit. 7. §. 2. & seqq. Insonderheit aber tit. 13. ejusdem part. §. 1. in verb. Hat jemand in der Alten Stadt / oder den Vorstädten / oder zu Sachsenhausen / in seinem Garten Bäume stehen / so seinen Nachbarn mit denen überhangenden Aesten an der Dachung oder Wänden / oder auch unten im Grund / desselben Behausung mit den Wurzeln / Schaden thäten / der mag solches Anlaits / Weis auch klagen; da sich dann / daß dem also seye / befunden würde / so soll darauf durch Richterliche Erkenntnuß solcher Baum inwendig vierzehn Tagen den nechsten abzuhauen / dem beklagten Theil mit Recht erkennen und auferleger; Geschehe solches in solcher Zeit nicht; so soll der Beklagte seines Ungehorsams halben drey Gulden zur Straff verfallen / und nichts desto weniger der Urtheil nachmals zu geben schuldig seyn. *cc.* Add. tit. 4. p. 9. §. 1. 2. & 3. Unterweilen begibt sich auch / daß ein Baum auf dem Scheidweg / oder auf der Grängen wächst / und seine Wurzel auch in des Nachbarn Grund und Boden ausbreitet / in welchem Fall derselbige beeden Nachbarn gemein wird / §. 31. l. de R. D. l. 7. §. 13. in l. ff. de A. R. D. nicht zwar in allen Stücken gleich und unzertrennlich / sondern nach dem Theil eines jeden Grund und Bodens / per l. 8. pr. ff. de A. R. D. Welchem zufolge dann ein jeder Nachbar von einem solchen Baum / wann er vielleicht umgehauen worden / so viel zu präcediren hat / als derselbige in seinem Grund und Boden gestanden ist. l. 83. ff. pro loc. Und hindert nichts / was in l. 6. §. 2. inf. ff. arbor. furt. cael. deme zu wider gesagt wird / daß nemlich ein solcher Baum / dessen Wurzeln in des Nachbarn Grund ihre Nahrung empfangen / nichts desto weniger dessen verbleibe / in dessen Grund und Boden er seinen Ursprung hat: Angesehen dieser Rechtsatz entweder nur von einem jungen Baum / der seine rechte Größe noch nicht hat / d. l. 83. ibiq; Gototr. ff. pro loc. Oder nur von diesem Fall / da man im Zweifel begriffen / (angesehen freylich sonst davor gehalten wird / daß in dubio ein Baum demjenigen zugehöre / in dessen Grund der Stamm stehet / v. Hieron. de Monte tr. de finib. c. 5. n. 9. & 10.) Oder endlich von einem solchen Baum / welcher allein von denen Wurzeln leben kan / die in diesem Grund gewurzelt haben / aus welchem der Baum entsprossen / v. Coepoll. d. Tr. c. 81. n. 10. & gloss. ad d. l. 6. ff. arbor. furt. cael. zu verstehen ist. Und einen solchen Baum kan ein Nachbar insgemein wider des andern Willen / auch nicht einmal vor seinen Theil / umhauen / arg. l. 45. ff. de furt. add. Costa de quota & rata. quæst. 46. n. 12. Es wäre dann / daß derselbige in einem hauigen Wald (Sylva Cædua) der beeden gemein ist / stünde / v. Plot. ad l. 9. C. unde vi. So ist auch kein Nachbar befugt ohne des andern Willen / die Wurzeln von einem solchen Baum abzuschneiden / da durch der Untergang des Baums selbst befördert werden könnte. Coepoll. d. 31. add. Vinn. & Schulz. ad §. 1. de R. D. Wosern die Wurzeln ihm in seinem Garten oder Gebäude nit Schaden verursacheten / v. l. 6. §. 1. ff. arbor. furt. cael. & Philipp. usu pr. Inst. libr. 2. Eclog. 13. n. 1. Davon wir hieroben gesagt haben. *cc.* damit aber auch in diesem Stücke alle Strittigkeiten vermieden bleiben möchten / ist in der Reformat. der Stadt Franckfr. p. 9. lit. 4. ganz deutlich verordnet / wie weit man die Bäume von denen Schied-Weegen setzen solle: Worvondie Wort in §. 1. 2. & 3. d. tit. also lauten. Wer Baum von neuen auf sein Guch setzen oder pflanzen

will / wehren dieselbe unfruchtbar / als Eychbäum / Wachen / Erlen / und dergleichen / so sollen die Ruthen lang von der gemeinen Furch / oder den Schiedsteinen; Wären sie aber fruchtbare Bäume / so mögen sie näher und auf drey Viertel einer Feld Ruthen von den Schiedsteinen oder denen Furchen gesetzt werden: Und hat bey uns die Feld Ruthen zwölf und einen halben Werckschuh an der Länge: So soll die Furch in den Weingärten 3. Schuh breit / und beyden Nachbarn gemein seyn. So dann jemand auch sein Guch / es seye in Wein Gärten / Gärten oder Wiesen / fruchtbare oder unfruchtbar re Bäume setzen wolte / der soll darmit auf sich zuruck 3. Viertel eine Ruthen; Aber mit Weiden Stämmen / Ulmen und Weiden in den Wiesen / einer halben Ruthen breit / von den Stein oder Furchen zu weichen schuldig seyn. Item §. 9. & 10. Alle oberzehlte Ordnungen von Erzung der Baum. *cc.* sollen allein zwischen Nachbarn und ihren Gütern verstanden werden / dann gegen dem gemeinen Weeg mag ein jeder / innerhalb seinen Stein Bäume setzen. *cc.* Doch sollen die Baum gegen dem Weeg zu einer Ruthen hoch aufgeschidet werden / damit sie dem gemeinen Weeg fahrns halber unverschämlich seyn. Es ist aber allerdings vonnöthen / daß wann jemand seinen Nachbarn mit Pflanzung der Baum abtreiben will / er solches nicht zu lang anstehen lassen müsse / gestalten er sich sonst seines Rechtes entgeben würde / davon abermahlen in der Reform. der Stadt Franckfr. p. 9. tit. 5. §. 2. & seqq. also verordnet: Doch da solche Bäume. *cc.* von neuen wären gesetzt und gemacht worden / und der Nachbar vermeinte / daß dieselben ihm zunabe stünden / und deswegen sie abtreiben wolte / so soll er solches im selben Jahr / darinnen sie gesetzt und gemacht / oder zum längsten in den nechstfolgenden dreyen Jahren thun / und darmit nicht verziehen / noch warten / bis solche Baum und Hecken / wohl gerathen und aufkommen / und alsdann erst das abtreiben (welches offtermahls mehr aus Neid und Mißgunst als Nothdurfft geschiehet) fürnehmen. Dann da er solche 4. Jahr ungeklagt würde verfließen lassen / so soll er hernach des abtreibens halber nicht mehr gehört werden. So viel aber die alten Baum belanget / was derselben in Wein Gärten gegen Aufgang der Sonnen / auf dritthalb Viertel einer Ruthen / und gegen Niedergang der Sonnen auf eine halbe Ruthen; die Weiden Baum aber / Weiden und Ulmen auf anderthalb Viertel einer Feld Ruthen / von den Steinen oder Furchen stehen die sollen / bis sie selbst vergehen / geduldet / und abzutreiben nicht gestattet werden. Doch wollen wir die vorhergehende Verordnungen dahin erläutern / daß hinfürter im Fällen / da die Bäume nicht gar abzutreiben sind / ein jeder auf seines Nachbarn Ansuchen und Begehren / seiner Bäume / sie seyn gleich fruchtbar oder unfruchtbar / ein halb Viertel der Ruthen von der Furch / gegen dem Stamm zu rechnen / so hoch als der Baum ist / übersch zu räumen und alle die Aest und Überhang / so die Ruthen weis / bis zu oberst des Baums / abzuschneiden / schuldig und verpflichtet seyn; Auch sie die Feldgeschworne instänffrige gegen männiglich dem ansuchenden Theil verhelffen / und gehörter Massen darauf erkennen sollen. *cc.*

Das

Das VII. Capitel.

Vom Umwühlen des Erdbodens im Garten.

Inhalt.

§. 1. Drey Ursachen warum man den Garten umgraben soll. §. 2. Die Zeit des Umgrabens. §. 3. Die Art des Umgrabens.

§. 1.

Wer seinen Garten so versichert hat / der muß nun auch sehen / daß es der Mühe werth sey / warum man so viel auf dessen Beschirmung wendet / und deswegen das Erdreich gut zu erhalten und zu bessern suchen. Daher um dreier Ursache willen Anfangs das Umgraben / Umreißen / oder Umwühlen vonnöthen seyn will. Wann erstlich der Same in die Schoß der Erden wohl aufgenommen werden soll / so muß der Boden nicht zu feste und daher lucker seyn / damit er geschickt sey den Samen einzuschließen. Darzu nun muß die Erde umgerissen / gebrochen / eröffnet / und locker gemacht werden: Dann ohne ein weiches und mildes Lager kan der Same nicht ruhen / und also auch nicht zu erklecklichen Kräften kommen. Zum andern ziehet das Unkraut / das Gras / die Quecken / alle Krafft und Saft so begierig aus der Erde / daß für die nützliche Gewächse wenig überbleibet: Dann wann gutes Kraut und Unkraut nebeneinander stehen / so raubet das Unkraut aus natürlichem Geiz / und angeerbter Feindschaft gegen das gute / dasjenige meistens an sich / was sonst dem guten Kraut zustehen sollte. Darwider ist nun / und daß man denen Quecken und andern undienlichen Wejen steuren möge / kein besser Mittel / als daß man die Felder fleißig umgrabe: So wird man die Wurzeln des Unkrauts am leichtesten vertilgen / und denen erwünschten Gewächsen Platz in den Beeten zu stehen / machen / und Saft / sich aus solchem zu ernehren / überflüssig anweisen. Drittens / weil zur hervorkomm- und Reifung der Garten-Gewächse sowohl der fruchtbare kühle Regen / als die erwärmende Strahlen der Sonnen erfordert werden; Beyderley aber nicht zu dem Samen eindringen können / wo der Boden geschlossen ist: So muß man dem gütigen Einfluß der Sterne / den Strahlen der Sonnen / und der milden Anfeuchtung des Regens einen leichtern Zutritt / durch Umwerf- und Aufwühlung des Bodens machen.

§. 2. Man hat aber nichts desto weniger darinnen gewisse Maasse nicht nur zu halten / sondern / wann man nichts verderben will / auch auf die Zeit und dann auf die Art dieses Umwerfens der Erden Absicht zu haben. Was die Zeit anlangt so finden wir / insgemein / den Herbst und Frühling am bequemsten darzu. Daher folgendes wohl zu merken: Erfordert es eines Menschen Gelegenheit / oder hat er Lust / seinem Garten den Anfang im Frühling zu geben? So muß er die Erde im vorhergehenden Herbst wohl umgegraben und den Grund zur Aufnehmung des Samens erforderlich vorbereitet haben. Ist er gesonnen seinen Garten im Herbst vom neuen anzulegen / so wend' ers um / und suche / im vorlaufenden Frühling / die Felder zu umwühlen. Gestalten / wann der Garten im Frühling umwühlt worden / die Hitze der Sonnen im Sommer / die Erde nach Wunsch zurechtet. Und wann man den Garten im Herbst umgerissen / so hat die Kälte des Winters die Gabe / den Boden fein mürbe zu machen. Dann suchen und mürbe machen / sind hier zwey nöthige actiones der Zeiten. Solte nun ein Gärtner die Garten Felder bey truckenem und dürrem Wetter mit der Umgrabung

angreifen / so greifet auch die Hitze der Sonnen desto tiefer in denen Eingeweide der Erden / und fordert die noch wenig verhaltene Feuchtigkeit / durch so kräftiges Überziehen / gar völlig heraus / und so müßte der Boden / durch doppelten Eingriff des Gärtners und der Sonnen um alle Zeugung- und Zeitigungs-Säfte kommen. Will er aber das Umgraben bey feuchtem Wetter unternehmen? So wird die Erde hart und die Schrollen gerathen so dicht / daß man sie ohne die größte Mühe nicht wieder zertreiben nach zerschlagen kan. Und das um so viel mehr / je leim- und lertichter der Grund ist. Derowegen bleibt es dabei / es muß weder der truckene Sommer / noch der nasse Winter darzu angewendet; sondern die gemässigte Frühlings- und Herbst- Witterung zum Umgraben ausgelesen werden. Was man aber des Jahres öfter / als einmal / genießen will / muß auch öfters als einmal umgegraben werden. Und hieher gehören die Salat- Kettig und Kerbel- Kraut- Beete: Diese müssen wir allezeit / so bald man sie ihrer Frucht entblisset / aufs neue umreißen / und durch dieses Graben / zu neuer Fruchtbarkeit vorbereiten / dadurch bekommt man zweyerley Vortheil: Dem Ungeziefer werden die Gänge verrucket und zerstört / und das Unkraut / oder die wilden Wurzeln können desto augenscheinlicher ausgeraitet werden. Zur Zeit des Umgrabens gehört noch / was die Alten auch schon angemercket haben / daß man damit innen halte / wann der Wind von Mitternacht gehet. Wir haben oben bey dem Ackerbau schon berührt / und können es hier deswegen nicht ungemeldet lassen: weil man wohl zu sehen hat / daß man keine Zeit wehle / wodurch die Erde verstopfet wird; Gestalten sonst der Samen nicht kräftig gnua werden kan zu wurzeln / und nöthige Nahrung / ausgehärteter Erde / zu ziehen.

§. 3. Wann wir nach der Art und Weise dieses Umgrabens fragen / so hält man für zuträglich diese: Wann das Garten-Feld mit Gras / Quecken und andern schädlichen Kraut angefloren ist / so trachte man das Feld und die Beete mit einem scharffen Grabescheid zerschneiden und zu umreißen: Damit das Gras / so viel nur thunlich ist mit Stumpff und Wurzel ausgezerret / das übrige aber wohl untersich gearbeitet werde. So muß es desto eher verfaulen. Es ist aber auch in dieser Art der Herbst besser als der Frühling: Weil das Unkraut den Sommer durch ehe wieder zu Kräften kommen könnte / im Winter aber desto leichter völlig erstorben muß. Nach dieser Verrichtung muß man die Beete / als einen Neubruch / bis zu dem künftigen Frühling oder Herbst / nach dem man nemlich das Umgraben im Herbst oder Frühling fürgenommen / ruhig liegen lassen. Wer aber der Erde diese Ruhe / aus Geiz nicht gönnen will / der wundere sich nicht / wann das ermüdete Erdreich ihm mit erwünschter und sonst unaußbleiblicher Fruchtbarkeit nicht zubält. Ferner muß der Gärtner das Feld / mit einer Dreyackichten Mist- Kreule / durchziehen / und sich die Mühe nicht auszureißen und beyseits zu werffen. Und alsdann mag er thun / was das folgende Capitel anweisen wird. Doch also / daß er erstlich nur ein wenig Dunge / und das Feld mit der Dunge noch ein wenig ruhig liegen lasse. Darauf brauch er sein Grab-Eisen zum drittenmahl / und umsteche das Feldlein: alles zu dem Ende / daß die Dunge desto besser hinunter gestürzt / und der Same / mit besserem Er-

folg / der gütigen Schoß unserer Mutter / die uns / nechst Gottes Seegen / so mühsam erhehren muß / vertrauet werde. Was / bey der Art des Umgrabens / Herrn Wolf Albrecht Stromers / von Reichenbach Hochadel. Herzl. mit Herrn Petro Laurenberg erinnert / das ist nicht obenhin zu merken: daß man nemlich ein lang öde gelegenes und neues Erdreich im ersten Jahr nicht gar zu tief umgraben solle: daß man im andern und dritten Jahr etwas tieffer einsegen / dabey aber beobachten müsse / wie die alte Erde hinunter und die neue herausgestochen werde. Sie versprechen / man könne dadurch zuwegen bringen / daß man an der Zahl selbner / und an der Menge weniger Düngung

vonnöthen haben werde. So ist auch die Ursach / die sie geben / gar vernünftig: dann der Saame bekommt / weil das neue Erdreich hervorgestochen worden / alle Jahr eine neue / frische Erde; und der alte Grund / welcher hinunter getrieben wurde / kan allezeit zwey Jahre ruhen / und / in dieser Ruhe / immer neue Kräfte erspriesslicher Fruchtbarkeit überkommen. Gleichwie nun die Holländer sonderers sparsam und haushaltisch sind: also haben sie auch hierzu / damit sie die Dunge ersparen / eine besondere Art der Pflüge verfertigen lassen; welche jährlich tieffer eingestossen werden / und frische Erde hervorreißen können.

Das VIII. Capitel.

Vom Dungen / und Mist- Beetern.

Inhalt.

- §. 1. Die Düngung ist bey denen Gärten so nothwendig als bey denen Feldern / absonderlich aber bey denen Küchen Gärten.
 §. 2. Was für eine Art des Dungs oder Mistes zu er wählen.
 §. 3. Was man sonst zur Garten Düngung brauchen könne.
 §. 4. Welches die rechte Zeit des Dungs seyn.
 §. 5. Von denen Mistbeeten / und derselben Zurichtung.

§. 1.

Die Pflege und Wartung des Gartens gehöret ferner anfangs gleich / eben wie wir oben bey denen Aeckern gewiesen haben / die Düngung: und ob wir zwar daselbst ziemlich zur Nothdurfft gemeldet / so wil es doch vonnöthen seyn / auch bey dem Gartenwerck hiervon kürzlich Erinnerung zu thun / weil die Gärten unterweilen / zur Erquickung / des Dungs / viel mehr als andere Felder bedürffen / absonderlich aber die Küchen- Gärten / welche zum öfftern in einem Sommer mehr als einmal tragen / und weil sie demnach von doppelter Arbeit ausgefogen und abgemergelt / und der natürlichen Wärme hierdurch beraubet werden / als muß man sie nothwendig durch Zulegung eines guten Mistes wiederum erhigen / und bey ihrer Fruchtbarkeit erhalten. Nichts zu sagen / daß ein grosser Unterschied zwischen Gärten und Feldern von Hülsen- Früchten / oder auch dem Dungen der Bäume nothwendig seyn muß: welches dann die nachfolgende Abhandlungen dem allgemeinen Haus- Vatter gar deutlich zu verstehen geben werden.

§. 2. Gleichwie aber im Feld- und Garten- Bau zwey Ding sonderlich wohl zu beobachten sind: die Art oder Weise eine Sache zu vollführen / und die Zeit / darinnen sie süglich geschehen soll: Als werden wir dieser Lehr- Art auch hierinnen im Garten nachgehen: eben wie wir dieses in dem Feldbau zu thun jederzeit gewohnt waren. Die Art des Dungs betreffend / wird insgemein der Schaf- Ziegen- und Röh- Mist für den besten und nützlichsten gehalten; hingegen gebrauchen auch ihrer viele Röh- Mist / welchen man aber wegen seiner Hitze nur gegen den Winter nehmen solle; will man aber Tauben- und Hühner- Mist gebrauchen / so muß man es im Herbst thun / damit dessen übrige Hitze von des Winters kühler Feuchtigkeit gemittelmäßiget werde. So kan man auch Gassen- Roth aus denen Fuhrwegen / wo viel Lachen sind / bey trockenem Wetter zusammenführen und zusammenhäuffen lassen / absonderlich auf denen Landstrassen / wo die Ochsen- Trieb oder sonst gemeine Vieh- Trieb sind / da von dem Vieh- Mist der Roth fett wird / welches darnach eine sirtreffliche Düngung gibt. Im übrigen kan sich auch ein Gärtner hiermit helfen / wann er das Jät- Gras und alles /

was von Blättern und Stengeln ohne diß weggeworffen wird / ausser dem Garten / oder in einem Winkel desselben / über einen Hauffen schläget / und solches wohl abfaulen läset / zugleich auch Abschnitten vom Buchsbaum und Rosenstauden darunter menget: massen solches ebenfalls an statt einer guten Düngung nuhet. Endlich kan auch der Laug- Aschen / so vom waschen überbleibt / item der Ofen- Röh und Mergel mit grossen Nutzen gebraucht werden. Wo aber ohne dem schwarzer Grund ist / hat man dieser Bemühung nicht vonnöthen.

§. 3. Es trägt sich indessen oft zu / daß man die jetzt beschriebene Düng gar nicht / oder nicht um die Zeit / in welcher man sie nöthig hat / bekommen kan. Da muß man sich dann bald zu was anders entschliessen / und nehmen / nicht / was man haben soll / sondern was man haben kan. Dann da bedienen sich etliche im Garten des Kalchs; bey welchem sie aber allezeit dieses erfahren werden / daß er endlich die Fruchtbarkeit des Bodens hemme / ob er gleich das Wachstum derjenigen Gewächse / auf die er gedunget worden / beschleunigt. Und gefällt mir hier das Sprichwort wohl: Wann ein Acker mit Kalch gedunget worden / so werden nur alte Leute davon reich: das ist / die Jungen / die dessen Genuss noch lang haben möchten / müssen endlich darben; weil dessen Fruchtbarkeit nicht lang dauret; die Alten aber sind außs beste mit ihm zu frieden / weil er alle Kräfte auf einmal verspendet / und durch allzu schnelle Fruchtbarkeit ihnen allen Ueberfluß giebt; aber auch so zugerichtet wird / daß er eben mit dem Alten stirbt / und dem Jungen nichts mehr trägt. Wer zur Düngung die Fäulung der alten Eichen Stöcke und der Weiden- Störren / die zerknirscht und mit anderer Erde vermischt worden / gebrauchen will / der wird seinen Nutzen / bey der Fruchtbarkeit / die sie stattlich vermehren / noch wohl finden. Man wendet auch nicht übel darzu / das versaulte Laub / und was man sonst / als unrichtig ausgejätet / wann es gleichfalls zur Faulnis gebracht worden / an. Und dieses um so viel vorträglich / je länger es also untereinander gelegen ist. Wer seine Mühe recht glückselig in Ziehung der Nelcken anwendet / der erfähret / daß derjenige Schleim / welcher aus denen Weibern / Reichen / alten Wasser- Gräben und Flüssen gezogen wird / absonderlich geschickt sey / die Negelein- Stöcke recht frech zu machen / und mit vielen Pflanken zu behängen: die ganze Kunst bestehet darinnen / daß man ein wenig dergleichen Schleim dörrt / und unter andere Erde mischt. Es ist nicht zu sagen / wie frech der Stock und wie willig er werde / gleich- freche Blumen und Pflanken zu treiben. Man nimmet auch bey Säung und Verpflanzung dieser Blumen den zunehmenden Mond

und das Zeichen des Löwens in Acht. Dieses obenhin. Aber wieder zu unserer Dungung! Man nehme eben diesen Schleim zu denen Garten-Beeten / und versichere sich / daß er die Stelle der besten Dung nützlich vertreten werde. Es wird dem Leser nicht beschwerlich seyn / wann ich noch mehr / was ich mit Vortheil selbst geprüft / über voriges bringe; ob er gleich mit dem bisherigen schon hätte vergnügen seyn können. Die Waldstreu / welche uns die Förren-Bäume geben / lassen sich auch stattlich hierzu gebrauchen. Nur fühlen diese Bäume den größten Schaden / wann man ihnen die Streu nimmt / wovon sie selbst ihre Dungung haben müssen. Ich meines Orts weiß / daß der jetzige Holz-Mangel guten / wo nicht meisten theils / dieser Wald-Streu-Sammlung / zuzuschreiben sey. Wer die Berber Loh 2 oder 3. Jahr verliegen / und hernach die Garten-Beete damit bedüngen läßt / hat sich auch um keine andere Dunge zu bekümmern. Gleichwie auch derjenige / welcher die Asche braucht / nicht nur eine fruchtbar-machende Dunge / sondern auch ein gutes Mittel / das Ungeziefer zu vertreiben / hat.

§. 4. Die Zeit des Dungen belagend / so kan die Dung den Winter durch auf die Garten-Felder geführt / und hauffweis aufgeschöbert werden; allermaßen selbige auf solche Weis von der Sonnen nicht ausgefogen / sondern von des Winters Feuchtig eingeweicht wird / daß man also nachgehends im ausbreiten denen Plätzen / wo die Misthauffen gelegen / wohl etwas weniger Dung lassen; hingegen aber die andere leeren Orte desto reicher damit beziehen kan. Und dieses soll geschehen im ersten Frühling / kurz vorher / wann man umgraben will / damit der ausgebreitete Mist nicht von dem Merzen-Lufft ausgedörret / und solchergestalt die Erde mit desto weniger Nachdruck gedunget werde. Im übrigen soll ein jeder im Dungen die Mittelmaas beobachten / gestalten zu viel Dung den Grund verbrennet; zu wenig aber denselbigen schwach macht.

§. 5. Der Nutzen der Dungs / und die daraus entspringende Fruchtbarkeit kan auch aus denen Mist-Beeten erkannt werden / welche man folgendergestalt zuzurichten pfleget; nemlich man erwählet ein Ort in dem Küchen-Garten gegen Mittag / so den ganzen Tag über von der Sonnen beschienen werden kan / daselbst gräbet man 6. Schuh tief die Erden aus / und füllet hernach solche Gruben mit Pferd-Mist / und wann man etwas vom Mistwasser darauf gegessen hat / alsdann pfleget man ungefehr einen Schuh hoch gute Erden darauf zu schütten / und solches einen / zwey oder drey Tag anstehen zu lassen / bis die größte Hitze des Mistes vorbey / welches man mit einem Finger probiren kan. Dann wann es noch zu heiß / so verbrennet der Saame darinnen: weßwegen man es so lange stehen lassen muß / bis es eine temperirte Wärme bekommt. Wann demnach gutes weiches und offnes Wetter sich ereignet / alsdann kan man ein solches Mist-Beet im alten Liecht des Mondes / mit Lattich / Zwiebeln und Kressen; im neuen Liecht aber mit Rettich besäen / so wird man innerhalb 3. Wochen Salat und Rettich zu verspeisen haben. In das Mist-Beet aber pfleget man Früh-Gewächs und Küchen-Kräuter zu pflanzen / und auf dieselbige Stroh-Decken zu legen / damit der Frost solchen Gewächsen keinen Schaden bringe. Die Form derselben

ist also beschaffen / daß man sie von ungefehr anderthalb Schuh hoch von der Erden / und drey bis vierthalb Schuh breit mache; die Neben-Wände aber können mit eichenen Zweiglein oder Pfosten eingefasset / und so man will / unten so weit offen gelassen werden / daß man jederzeit warmen Hofmist darunter schieben kan. Die Länge der Mist-Beet wird nach Belieben gemacht / und der Mistführ eines jeden Haus-Vatters überlassen / welcher selbige nach Proportion seines Küchen-Gartens wohl einzurichten wissen wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 8.

Von der Nutzbarkeit der Dungung / und denen Mistsetten haben wir bey dem 8. Cap. §. 8. desgleichen auch bey dem 9. Cap. des dritten Buchs gehandelt: *Add. Tabor. de Jure Colon. Prov. th. 44. & Cœpoll. tr. de S. P. V. cap. 78. Item Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. lib. 37. cap. 4. n. 7.* Dieses einige wollen wir hier mit beyfügen / daß wann jemand in meinem Garten (oder auf meinem Acker) welcher ohne dem mit einem fetten Erdreich versehen / oder schon vorher gedungen worden / Mist geführt / und denselben aufs neue gedunget / daß / sag ich / derselbige des verursachten Schadens wegen belanget werden kan / *textus est expressus in l. 7. §. 6. quod vi aut clam.* Dann / gleichwie durch das allzumenge Dungen der Grund und Boden schwach wird: also kan auch derselbige durch das gar zu viele Dungen verbrennet und verderbet werden. Wann aber durch sothane Dungung der Garten (oder Acker) gebessert worden / hat es eine andere Bewandnuß / *v. l. 7. §. 7. ff. quod vi aut clam.* Gleicherweise können auch diejenige rechtlich beklaget werden / welche den in die Gärten oder Felder geführten und daselbst aufgehauften Mist dieblichen entwendet und darvon geführt. Davon zu lesen Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. Univers. lib. 37. c. 4. n. 6. *Idcirco & sterus instrumentum quodammodo erit, & ejus gratia etiam legem de eo non rapiendo, vel de furato restituendo institutum fuisse à Solone ex Suida in verb. *σπίτου δίκην* constat. Ex qua *σπίτου δίκην*, actio de fimo, valde necessaria rusticis, &c.* gestalten dieselbige den Herrn des Gartens oder Ackers seiner so unentbehrlichen Nutzbarkeit und Besserung beraubet haben; und diese Besserung hat auch der Beständner des Gartens sählich zu thun / welchem der Garten Bestandsweis eingeräumet worden: Wann aber der Eigenher: zweiffelt / ob die Dung von dem Beständner recht geführt worden / soll er deswegen seinen Augenschein einnehmen: allermaßen ihm am meisten daran gelegen / daß der Garten nicht verderbet werde. *v. Dietherr in Contin. Thes. Pr. Befold. voc. Roth. Ob aber / und mit was Maas jemand über des andern Grund und Boden Mist führen könne? davon besiehe l. 22. §. 3. ff. quod vi aut clam. add. Weizenegger de Servitut. diss. 3. cap. 7. n. 11. Muller in Pract. rer. Forens. ref. §. 2. n. 16. & 20. in f.* Und kan dieses unschwer hiervon abgenommen werden / was wir bey dem andern Buch von deren Gerechtig- und Dienstbarkeiten angemercket haben.



Das

Das IX. Capitel.

Von dem Saamen / und was bey dessen Aussäung zu beobachten.

Inhalt.

- §. 1. Welcher Saame vor andern im aussäen zu erwählen? §. 2. Welches die rechte Zeit zum aussäen? §. 3. Auf was Art und Weise das aussäen zu verrichten? §. 4. Wie man den Saamen einsammlet / und aufheben solle / damit man denselben zum aussäen gebrauchen könne?

§. 1.

Nun demnach der Garten also durch Beschirmung / Umgrabung und Dungung / wie bisher gelehret / angeleget und zugerichtet worden / so muß sich der Gärtner / weil das meiste von ihm durch Saamen fortgepflanzt werden soll / bey demjenigen / was seinen Hervorwachs durch den Saamen haben soll / zum ansäen schicken; bey welchem er theils die Natur des Saamens / theils die Zeit und Art des aussäens zu beobachten hat. Die Natur des Saamens betreffend / ist zu wissen / daß aller rund / fett / und lieblicher Saamen besser als der platt / und kleine seye: Dergleichen daß der zwey / drey / und vier / jährige besser / als der neue zum aussäen diene: Und endlich / daß der an mittlernächigen und frostigen Orten gestandene Saame / lieber in denen miltägigen wachse / als wann er von warmen Orten an kalt / und scharffe Luft versetzt wird. Ehe und bevor er aber aussäet / soll er die jenigen Saamen / so eine harte Rinde oder Schalen haben / und im aufgehen sich etwas hart und ungeschlacht erweisen / ein wenig spalten / auf daß der Kern desto mehr Krafft erlangen / und die Feuchtigkeit von oben her desto besser durchdringen möge. Sonderslich aber soll er vor dem aussäen allen grossen und harten Saamen einweichen / damit er nicht allein desto eher aufgehe / sondern auch desto schönere Blumen und schmackhaftere Früchte bringe. Dahero wird der Zwiebel-Saamen in Rühmisch-Wasser / Melonen in Honig- oder Zucker-Wasser / Kürbis- und Gurcken-Saamen in Milch / Erbsen in Brunnen-Wasser eingeweicht / und so mehr. Dabey nicht aus der Acht zu lassen / daß kein Saame unter der Sonnen so klein sey / der nicht sein verborgenes Herklein habe / aus welchem erstlich die Wurzel / deren Amt ist Nahrung zu hohlen / unter sich dringet; Stengel und Kraut aber über sich treibt. Mein Gott! wie gar klein ist der Cypressen-Saamen / der seine Wurzel doch tief unter sich langen / und den Stamm und die Blätter über sich hoch hinaus strecket. Was nun der Wurzel nach unter sich / was dem Stamm nach über sich gehet / das hat seinen Ausgang aus der Wurzel. Und man sage mir / wer hat doch die Amsen so klug gemacht / daß sie dem Saamen oder dem Getreid / welches sie eintragen / die Herklein abbeißen / daß sie nicht mehr auswachsen können: sonst wären sie ihnen nichts nütze. Es möchte sonst die Frucht von denen Würmen angefressen / oder sonst verdorben seyn: ist nun das Herklein ganz / so kan doch die Frucht oder das Gewächs aufgehen.

§. 2. Die Zeit des aussäens belangend / so pflegen im Frühling fast alle Saamen nützlich ausgestreuet zu werden: wiewohl auch dazu bisweilen andere Jahrs-Zeiten / nach der Beschaffenheit der Gewächse / gebraucht werden. Und zwar säet man im Anfang / so bald das Erdreich erweicht / und man den Finger hineindrücken kan /

Kohl / rothe Ruben / Zwiebel / Spinat / und dergleichen. Im April säet man Artischocken / Lactucken / Kürbis / Gurcken / Sparges / Löffelkraut / und so mehr. Im Anfang des Mayens säet man Majoran / Rosmarin / und so fort. Im Sommer wird wenig gesäet / absonderlich zur Zeit der Hundstage / da fast alle Aussaat vergebens ist. Jedoch kan alle Monat etwas vom Salat / Rettich / und andern gemeinen Dingen sicher gesäet werden: damit man allzeit etwas junges in der Kuchen haben möge. Im Herbst säet man entweder solche Sachen / die bald darauf zu nutzen / oder die den folgenden Frühling zeitlich herfür wachsen sollen. Der Winter aber lästet nicht zu in offenen Gärten etwas auszusäen: Doch / so man in die Keller oder andere warme Gemächer gute Erden führen lästet / so kan man unterschiedliche Sachen / absonderlich die Kuchen-Kräuter / darein säen / um solche bey der Winters-Zeit zur Karität zu haben. Bey dem Blumveret ist die bequemste Zeit zu säen im Mercken / und im September im Neumond. Endlich muß auch der Mond-Wechsel bey der Aussaat wohl beobachtet werden: Dann was über der Erden und groß wachsen soll / als Erbsen / Melonen / Kohl / Kraut / Obst-Bäum und dergleichen / muß um das volle Licht: was aber in dem Erdreich zunehmen soll / als Ruben / Rettig / Seleri / Meer-Rettig und so mehr / muß um das neue Licht gesäet und gepflanzt werden. Bey aller Aussaat aber soll man einen stillen und warmen Tag erwählen.

§. 3. Die Art des aussäens betreffend / müssen vorher die Beetelein mit dem Rechen fein sauber geebnet und abgezogen / und nach Beschaffenheit der Gewächs eines dick das andere dünn gesäet werden. Dann den Salat / Brunnkress / Spinat und dergleichen pflegt man etwas dicker: hingegen Rettig / Steck- und Zucker-Rüblein und andere Wurzel-Gewächs / etwas dünner zu säen / oder gar zu stecken / gleichwie man mit rothen Ruben / Artischocken und Erbsen auch zu thun gewohnt ist. Nach verrichteter Aussaat aber / muß der ausgestreute Saamen vom Frost / Vögeln und Ungezieffer mit Fleiß bewahret werden.

§. 4. Will man aber Saamen haben / so muß man denselben entweder von andern kaufen / oder selbst einsammeln / welches letztere auf folgende Art geschieht: Nemlich man lästet an einem Gewächs oder Pflanzgen / wann man Blum-Gesäme haben will / eine Blum oder zwey zum meinsten / und zwar derjenigen stehen / so am schönsten und vollkommensten sind; so bald nun der Saame zeitig / wird solcher mit Fleiß eingesammelt / wohl verwahret / und bis gegen den Herbst behalten / damit er alsdann gebührend ausgesäet werden möge. Die Verwahrung selbst aber geschieht entweder in einem Kästlein / Gläsern oder andern reinen Gefäß / bey welchem insgemein ein Zettlein mit dem eigentlichen Namen und der Jahrzahl geleyet wird / damit man zu seiner Zeit denselben recht erkennen möge. Die Kräuter samt ihren Blättern pflegt man gemeinlich zu sammeln / wann sie vollkommen; die Wurzel aber / wann die Blätter von denen Kräutern abgefallen sind / und zwar bey schönem klaren Wetter / und bey abnehmenden Mond.

Rechts

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 9.

Als ein jeder in seinem Garten / und solchergestalt auf seinem Grund und Boden nach Belieben säen dürffen / ist ein ausgemachte Sache / v. l. 21. C. mand. so gar / daß derjenige / welcher einem solches verbiethen will / deswegen actione injuriarum belanget werden kan / v. l. injuriarum actio. 13. §. ult. ff. de injur. Add. Cæpoll. de S. P. R. cap. 18. n. 1. Wofern nur solches dem Nachbarn nicht zum Ueberlast / Nachtheil oder Schaden gereichet / immassen dißfalls sothane Freyheit wohl in etwas eingeschräncket werden kan. Welchem Zufolge dann keiner so leicht befugt ist / von neuen Gräben / Furchen / Berge / Bühel oder dergleichen zu machen / dadurch der gewöhnliche Lauff des Wassers verhindert / und solchergestalt die Früchte / Saamen oder anders überschwemmet / verstreuet und schadhafft werden könten / v. l. 1. §. 1. & 4. ff. de aqu. & aq. pluv. arc. l. 8. §. 5. verf. in suo. ff. si serv. vind. Reform. der Stadt Worms Lib. 5. part. 4. tit. 22. §. Es mag aber ein jeder &c. Wann aber das Wasser von Natur schadet / v. l. 1. §. 1. in l. & §. 10. ff. de aqu. & aq. pluv. arc. (welches geschiehet / wann von einem erhabenen Grund und Boden / in einem kahlhängigen / daß Wasser abschiesset / in Erwegung / die niedere Gärten und Felder allezeit die Beschweruß haben / daß das von oben herabfließende Wasser zu denselben hinunter schiesset / l. 1. §. 14. 15. 22. & 23. ff. de aqu. & aq. pluv. arc. Ferner / wann jemand seinen Garten oder Felder in nothwendigen Bau zu erhalten / etwas

dergleichen machet / l. 1. §. 3. & 7. ff. d. t. desgleichen auch / wann die Garten-Beetter oder Felder ohne gemachte Wasser-Furchen nicht können besäet oder gebauet werden / (l. 1. §. 5. ff. d. t.) in diesen und andern dergleichen Fällen ist einem unverwehret / Gräben / Furchen / oder etwas anders dergleichen zu machen / obgleich dem Nachbar einiger Ueberlast und Schade entstünde; dd. ll. V. C. J. A. Lib. 39. tit. 3. th. 3. & 4. & Cæpoll. de S. P. R. cap. 17. Gleichergestalt wird auch Jemanden die Freyheit in seinem Garten zu säen oder zu pflanzen &c. benommen / wann hierdurch des Nachbarn Gerechtigkeit / die demselben vielleicht in einem solchen Garten zukommt / gekränkct wird; als zum Beispiel / wann jemand das Wasser durch seines Nachbarn Garten / in seinen Garten zu leiten berechtiget wäre / in diesem Fall kan der Nachbar in solchem seinen Garten / auch Säens oder Pflanzens wegen keinen Graben / Gruben oder etwas anders dergleichen machen / dadurch das Wasser verderbet / und die Wasserleitungs-Gerechtigkeit / gekränkct wird / v. l. 1. §. Labeo putat. 27. ff. de aqu. quot. & ff. ad. Cæpoll. de S. P. R. cap. 18. n. 2. Woraus dann abzunehmen / daß die Eingangs-gemeldte freye macht auf unterschiedliche Weis limitiret und eingeschräncket werden könne. Ob aber jemand auch auf einen fremden Grund und Boden säen / und hernachmahls der von solchem Saamen hervor gebrachten Früchte sich anmassen könne? solches haben wir bey dem X. und XI. Cap. des dritten Buchs / nebst andern zum Saamen gehörigen Stücken mit mehrern abgehandelt.

Das X. Capitel.

Von dem Umsetzen / Pflanken und Begießen.

Innhalt.

§. 1. Welche Pflanzen des Umsetzens bedürffen / die müssen nicht allzuhart aus ihrer alten Stelle geruckt / und in eine fremde Herberge versetzt werden / sondern man muß ihnen in wenig Zeit lassen / biß sie erstarrct sind / §. 2. Die Art des Versetzens / und was darbey zu beobachten: §. 3. Welches die beste Zeit zum versetzen seye. §. 4. Vom Begießen / dessen Art und Weise / Item von der Zeit desselben.

§. 1.

Nachdem es aber etliche Gewächse gibt / welche des Umsetzens bedürffen / und hiervon gebessert werden; Als wird etwas wenig auch von demselben zu melden seyn. Ich habe mit Fleiß gesagt / welche Gewächse / um diejenigen hiervon auszuschießen / welche nicht davon gebessert werden / denen es derhalben besser ist / wann sie an ihren alten Plätzen verbleiben. Diejenigen aber / so von dem Umsetzen gebessert werden / sind folgende: Nämlich Zwibel / Artischocken / Salat / Celeri / Cicori / rothe Ruben / Kohlräuter / und dergleichen; Bey welchen / und allen andern dieses zu merken / daß die Pflanzen nicht gar zu zart aus ihrer alten Stelle geruckt / und in eine fremde Herberg versetzt werden müssen / besonders man muß ihn darum desto besser Zeit lassen / damit sie ein wenig erstarken / der Luft und des Landes gewöhnen / und die Verwechslung mit desto weniger Empfindlichkeit gedulden mögen / und dieses gehet um so viel desto glücklicher von statten / wann die Beetlein / darein sie kommen / mit guter Erd / und gaugsamen

§. 2. Bey diesem Umsetzen nun hat ein fluger Gärtner theils auf die Art und Weise / theils auch auf die Zeit zu sehen: Die Art und Weise des Umsetzens betreffend geschicht dasselbige gemeinlich mit einem Segelholz / mit welchem in dem Beetlein eine Grube gemacht / dieselbe mit der Pflanzen besetzt / und nachgehends mit beyden Händen zgedrucket wird; Das Einsetzen der Pflanzen selbst aber geschiehet gemeinlich etwas tieffer / als sie vorhero gestanden / und werden die Wurzeln von denen überflüssigen Fasern mit einem scharffen Messer gereinigt. Und gleichwie es nicht nützlich ist / die Samen zu vermischen: Also kan es auch nicht vorträglich seyn / wann man allerhand Kräuter an einen Ort pflancket und versetzt / so / daß Wurzel / Kräuter und Früchte durch einander wachsen: Daher einem jeden Gärtner zu rathen / daß er jedwedem seinen sonderbahren Platz und Stelle einraume. Weilt es aber ohnmöglich ist / daß die Wurzeln alsobald die neue Erden anfassen / und dadurch ihre Pflanzen belebend machen / weswegen auch diese von Anfang gang matt und ohnmächtig aussehen; Als will hauptsächlich vomnöthen seyn / daß sie vom Anfang etliche Tag her mit einem Deckel von Stroh / und Hafner-Erden von denen heissen Sonnen-Strahlen beschattet / und mit fleißiger Besprengung / damit sich die Wurzel desto eher mit dem Grund vereinige / erquicket / darneben auch bey der kühlen Nacht-Luft offen gelassen werden / biß sie sich wieder aufzurichten / und zum Wachsthum zugreifen anfangen.

§. 3. Die Zeit des Umsetzens und Pflankens betreffend / so kan zwar dasselbige fast alle Monath durch / nach

P p p p

Art



Art der Gewächse verrichtet werden / jedoch sind hierzu die beste Zeiten der Frühling und der Herbst: angesehen in denen übrigen Monathen die Hitze und Kälte dergleichen Arbeit nicht gedeyen lässt. Die beste Zeit ist / wann das Erdreich noch etwas Feuchtigkeit in sich / noch besser aber / wann man aus gewissen Muthmassungen einen Regen bald zugewarten hat. Inzwischen muß man auch auf des Mondes Licht sehen: Dann was nicht im Saamen schießen soll / muß um den Neumond / was man aber voll und dick begehret / um den Vollmond gepflanzet werden. Wie dann auch die Gewächse / so unter sich in die Erde wachsen sollen / im abnehmenden; hingegen aber diese / so übersich schießen sollen / im zunehmenden Mond in den Grund kommen müssen. Eben also muß man diejenige Gewächse / worvon man Wurzeln oder Früchte begehret / im abnehmenden; Worvon man aber Blätter oder Blumen verlangt / im zunehmenden Mond begatten. Endlich ist zu mercken / daß die Kuchen-Gewächse / so die Kälte wohl vertragen können / früh; die zarten aber später gepflanzet werden müssen.

§. 4. Nicht allein aber soll ein kluger Gärtner das Pflanzen und Umsetzen / sondern auch das begießen zu rechter Zeit verrichten / in Erwägung das umgesetzte Gewächs hierdurch erhalten wird / in Unterlassung dessen aber leichtlich verdirbet. Und dieses begießen muß wenig und nicht häufig oder stark; hingegen aber desto öfter geschehen / und zwar im Sommer zu Abends / im Frühling aber zu früh / doch daß das Wasser wohl überschlagen / und absonderlich im Sommer nicht zu kalt seye; Gestalten das begießen sonst mehr Schaden als Vortheil geben würde: Weswegen diese Vorsorg hierinnen dem Gärtner vornöthig seyn will / daß er das Brunnenwasser entweder in einem ausgetafelten / und im Garten an einen gelegenen Ort liegenden Behälter / oder nur in ein großes Faß oder Zuber schöpffe / mithin ein oder zwey

Tag an der Sonnen stehen lassen / oder auch wohl etwas weniges von Röh- oder Schaaf-Mist darunter mende / damit das kalte Brunnen-Wasser etwas erwärme. Da hero dann die Gartens-Verständige diese Regul vorschreiben / daß man jederzeit gestandenes / und kein frisches Wasser zum gießen gebrauchen solle / worzu nemlich das Regen-Wasser vor andern tüglich ist / und denen Pflanzen das fruchtbarste Gedeihen mittheilet / welches durch die Rinnen auf denen Dächern gesammelt werden kan. Am allerbesten aber ist es / wann man in oder neben dem Garten entweder ein fließend- oder stehend- oder auch Pfügen-Wasser hat / um sich desselben zum begießen bedienen zu können. Endlich ist hierbey zu mercken / daß man nicht alle / sondern jederzeit über den andern Tag begießen solle / massen auf diese Weise die Erde fein mürb zu werden pfleget.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 10.

Als Umsetzen der Gewächse soll auf eines jeden eignen Grund und Boden geschehen: Dann wann einer sein Gewächs in einen fremdden Garten versetzt / verliethet er das Eygenthum desselben / so bald dasselbige daselbst gewurkelt hat / er mag solches bona fide, das ist mit guten Glauben gethan haben oder nicht / v. §. 31. J. de R. D. l. 7. §. 13. ff. de A. R. D. & l. 9. pr. ff. eod. Wiewohl jener / welcher solches mit guten Glauben gethan / und in der Meinung gewesen / als ob er dieses berechtigt wäre / von dem Grundherrn den Werth des Gewächses begehren kan / d. §. 31. J. de R. D. & l. 9. pr. ff. de A. R. D. Gleichwie aber das Eygenthum des Gewächses hierdurch verlohren gehet / wann selbiges in einen fremdden Garten versetzt wird / also kan einer auch

auch das Eigenthum eines Gewächses überkommen/wann er selbiges in seinen Garten versetzt/ wofern nur solches ebenfalls mit gutem Glauben beschicket/ dann/ wann er wißentlich ein frembd Gewächs in seinen Garten setzet/ so macht er selbiges zwar natürlicher Weis seyn eigen/ allein es kan der vorige Herr dasselbige wieder zuruckfordern/ als wann es noch nicht gewurzelt hätte/ v. l. §. 3. ff. de R. V. l. 1. C. eod. Locam. ad §. 32. n. 66. J. de R. D. Ubrigens aber wird derjenige/ welcher eine fremd-

de Pflanze mit gutem Glauben seinem Garten einverleibet/ hiervon befreyet/ daß er dem gewesenen Herrn sothaner Pflanzgen oder Gewächses/ nicht den Preis oder Werth darvor bezahlen dörrffte. v. l. 23. §. 4. ff. de R. V. C. J. A. tit. de A. R. D. th. 43. n. 1. & Locamer. c. l. n. 66. in fin. Vid. notat. ad §. 3. Cap. 4. hujus Libr. ut & notat. ad C. 20. & 21. Lib. 3. ubi de Semine in alieno agro sato, &c.

Das XI. Capitel.

Von Jäten/ Stuzen und Beschneiden; Item vom Saamen abnehmen.

Innhalt.

§. 1. Das Jäten ist wegen des Unkrauts höchst. notwendig; Von dessen Art und Weis hier gehandelt wird. §. 2. Item von der Zeit/ zu welcher solche Arbeit fürzunehmen. §. 3. Das Stuzen und Beschneiden geschieht theils zur Beförderung der Fruchtbarkeit; theils zur Zierde; Beiderseits ist die bequeme Zeit in Acht zu nehmen. §. 4. Wie die Abnehmung des Saamens zu verrichten/ und zu welcher Zeit. §. 5. Die Ursachen zu Stuzen. §. 6. Die Zeit des Stuzens.

§. 1.

So viel das Begießen vorbedeuteter massen zur Gedenlichkeit der Gewächse beiträgt/ so viel ist auch demselben das Jäten/ Stuzen und Beschneiden vonnöthen; Dann weil das Unkraut sich insgemein häufiger/ als das gute Gewächs einfindet/ welches dann/ wie die wilden Biene den einheimisch- und fleissigen das Hönig/ dem gut-artigen Gewächse den Saft entziehet: Weil die guten Gewächse unter dem Obdach des Unkrauts eine so verdrüßliche Beschirmung haben/ daß ihnen Luft und Sonne/ und mit beyden alle Nahrung entzogen und alles Leben benommen wird: Als muß ein ämsiger Gärtner das ganze Jahr durch dahin bemühet seyn/ wie er dasselbige durch fleissiges Jäten dermassen ausrotte/ damit es das gute Gewächs nicht mit verdrängen möge. Und zwar soll er es allezeit mit der Wurzel/ bis auf die kleinste Fäserlein herausziehen: Damit es nicht mehr nachwachsen könne. Gleichwie man aber im ausjäten eben so leicht das Böse lassen/ als das Gute vertilgen kan; Also wird in diesem Stück hauptsächlich erfordert/ daß diejenige/ welche mit dem ausjäten umgehen wollen/ das Kraut von dem Unkraut wohl zu unterscheiden-wissen: Damit sie nicht dem Hausvatter mehr Schaden als Nutzen mittelst ihrer Arbeit verursachen. Wie dann in diesem Gedränge gar oft die jungen Pflanzgen zugleich mit ausgerissen/ umgestossen oder verlehret werden. Immassen einem Gärtner selbst öftters wiederfähret/ daß die Pflanzgen durch das ausjäten des Unkrauts gerigelt/ oder rogel gemacht werden/ fürnemlich wann das Unkraut fest und tieff und in der Erde steckt/ als wird er solche Pflanzgen alsobalden wieder sanfft und sachte einzudrücken/ zugleich aber auch die aufgeworfene Erde mit der Hand/ oder mit einem Häuelein wieder zuzuebneuen/ inzwischen aber auch auf das Erdreich achtzugeben wissen/ daß es weder zu hart und trocken/ noch auch allzumass seye; Gestalten er aus dem ersten die Wurzel nicht wohl herausbringen/ in dem andern aber viel gute Erden/ ja wohl auch zugleich die Pflanzgen leichtlich mit herausziehen/ und sich also mehr Schaden als Nutzen schaffen wird. Darum müssen die Pflanzgen und Gewächse vorher wohl erstarcket seyn/ ehe der Gärtner

darinnen jätet. So sollen auch die Beetlein weder zu eng/ noch zu breit gemacht werden: Sonst wird man sich selbst verhinndern/ daß man mit den Händen nicht darzu kan.

§. 2. Woraus ferner auch dieses fließet/ daß diese Arbeit/ weder bey gar zu heißen/ noch gar zu kalten/ weder bey gar zu nassen/ noch gar zu trocknen und harten Wetter/ vorzunehmen seye: Es ist zugleich auch des Mondes-Licht in Acht zu nehmen: allermassen dieses viel mehr im abnehmenden als wachsenden Mond verrichtet werden muß; wo man anders nicht haben will/ daß das Unkraut nur desto mehr zunehmen/ und häufiger wachsen solle. Wer bey heißen Sonnenschein jätet/ der stehet sich selbst im Licht: und befördert der guten Gewächse Nutzen und Kräfte gar nicht: weil die guten unter dem Schatten und Obdach des Unkrauts zu dieser Zeit gar bequem und sicher stehen. Weil man auch bisweilen böse/ ungesund und giftige Kräuter in denen Gärten antrifft; als soll man sie gleich nach dem Winter/ so bald man in die Erde konnen kan/ erstlich untergraben/ und hernach/ wofern man sie besäen will/ zum andernmal ungraben/ so wird nichts davon übrig/ und in der Erde bleiben. Zwar hat man das Jäten fürnemlich in denen Beetlein vonnöthen; doch muß man seine Bemühung in Ausrottung dieser Feinde des guten Gewächses auch in denen Gängen nicht sparen. Am besten gehet dieses an diesen Orten von staten/ wann man mit scharffen Freden darüber her ist/ und das umgefrodete Unkraut in denen Gängen liegen läßet. Man kans hernach/ wo Mangel an der Dungung erscheinet/ auf die Miststätte werffen/ und zur Dungung/ verfaulen lassen.

§. 3. Zu dem Jäten gehöret auch das Stuzen und Beschneiden/ welches theils zur Beförderung der Fruchtbarkeit/ theils aber auch zur Zierde geschieht. Eben wie man denen Menschen die Haare vom Haupt zu dem Ende beschneidet/ daß sie keinen unformlichen Strobellopf/ auf dem das Haar fein wild aufgeschobert lieget/ bekommen/ und dadurch nicht nur verunstaltet/ sondern auch/ bey verhaltener Lustuffung/ ungesund werden. Jenes wird an den Rosen/ Kauten und dergleichen verrichtet/ damit sie nicht allein dicker wachsen/ sondern auch desto ezeitigen/ und einen desto lieblichen Geschmack bekommen mögen. Dieses aber pflaget man an denen Gartens Geländern und am Buchs-Baum zu thun/ mit einem Wort etwas deutlicher: Stuzen und Beschneiden gilt gemeinlich für eins/ und geschieht an denen Büschen/ Kräutern und Stauden-Gewächsen: Beschneiden aber wird von denen Bäumen gesagt. Im vorhergehenden 3. Capitel dieses vierten Buchs 2. paragrapho, haben wir die Heck Schere/ Buchs und Hecken zu beschneiden beschrieben/ welche hier gebraucht werden muß.

P p p p 2

Wiewol